

**02.11.21**

Wi - AIS - K

## **Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

---

### **Verordnung zur Neuregelung des Meisterprüfungsverfahrensrechts**

#### **A. Problem und Ziel**

Nachdem mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung das Prüfungswesen im Bereich der Gesellenprüfungen des Handwerks flexibilisiert worden war, hat das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) das Meisterprüfungswesen umfassend modernisiert und flexibilisiert. Um die neuen Strukturvorgaben der Handwerksordnung handhabbar zu machen, bedarf es neuer konkreter Regelungen auf Ebene der Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Meisterprüfungsverfahrensverordnung – MPVerfV).

Dabei leiten den Ordnungsgeber dieselben Ziele, die den Gesetzesgeber bei Erlass des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften leiteten: Die Flexibilität soll für die Prüfenden erhöht werden, das Ehrenamt soll so gestärkt werden und rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sollen ermöglicht werden.

#### **B. Lösung**

Zu diesem Zwecke wird die bisherige Meisterprüfungsverfahrensverordnung umfassend neu gefasst (Artikel 1). Insbesondere wird im Detail vorgegeben,

- wie die in §§ 48a und 51c der Handwerksordnung vorgesehenen Prüfungskommission gebildet und ihnen die Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Meisterprüfung zugewiesen werden,
- inwieweit der Meisterprüfungsausschuss zentral die Prüfungsaufgaben für einen Prüfungstermin vorgibt,
- wie die Prüfungskommissionen Prüfungsleistungen abnehmen und abschließend bewerten und wie auf dieser Basis der Meisterprüfungsausschuss über das Ergebnis und über das Bestehen beschließt,
- wie bei Abschluss der Meisterprüfung auf Antrag zukünftig ein Gesamtergebnis ermittelt und ausgewiesen wird.

Aufgrund der Neufassung sind in anderen Rechtsverordnungen im Meisterprüfungsbe-  
reich redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen (Artikel 2); ferner sind In- und Außer-  
krafttreten zu regeln (Artikel 3).

## **C. Alternativen**

Keine. Die neu gefassten Verordnungsermächtigungen zum Erlass der Meisterprüfungs-  
verfahrensverordnung in §§ 50a, 51d der Handwerksordnung erfordern deren Neufas-  
sung.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht mit dieser Rechtsverordnung kein zusätzlicher Erfül-  
lungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht mit dieser Rechtsverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsauf-  
wand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand mit dieser Rechtsverord-  
nung um insgesamt ungefähr 398 000 Euro. Die Neufassung der Meisterprüfungsverfah-  
rensverordnung erlegt den Handwerkskammern und Meisterprüfungsausschüssen zusätz-  
liche Aufgaben auf, deren Bearbeitung zusätzlichen zeitlichen Aufwand erzeugen.

Die Erhöhung ist im Zusammenhang zu sehen mit den Erhöhungen und Reduzierungen  
des Erfüllungsaufwands durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung  
und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften. Für dieses Gesetz wurde insgesamt eine  
Verringerung des Aufwands um bis zu 8 621 000 Euro angenommen. Auch wenn man die  
für diese Rechtsverordnung angesetzten Aufwände berücksichtigt, führt die Modernisie-  
rung des Meisterprüfungswesens in Handwerksordnung und dieser Rechtsverordnung  
somit insgesamt zu einer Verringerung des Aufwands der Verwaltung.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**02.11.21**

Wi - AIS - K

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Energie**

---

**Verordnung zur Neuregelung des Meisterprüfungsverfahrensrechts**

Bundeskanzleramt  
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 1. November 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Verordnung zur Neuregelung des Meisterprüfungsverfahrensrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Hendrik Hoppenstedt



## **Verordnung zur Neuregelung des Meisterprüfungsverfahrensrechts**

Vom ...

Auf Grund des § 45 Absatz 1, des § 50a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, des § 51a Absatz 2 und des § 51d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen § 45 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 283 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, § 50a Absatz 1 und 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) eingefügt worden sind, § 51a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist und § 51d Absatz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

### **Artikel 1**

## **Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben**

### **(Meisterprüfungsverfahrensverordnung – MPVerfV)**

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand
- § 2 Zuständiger Meisterprüfungsausschuss
- § 3 Beschlussfassung
- § 4 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 5 Verschwiegenheit
- § 6 Nichtöffentlichkeit
- § 7 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 8 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

##### Abschnitt 2

##### Organisation und Vorbereitung der Prüfungsleistungen

- § 9 Organisation der Meisterprüfung
- § 10 Bildung und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen, Zuweisung von Prüfungsleistungen, Stellvertretung

- § 11 Zulassung zur Meisterprüfung; Anmeldung zu einer Prüfungsleistung
- § 12 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen
- § 13 Befreiungen
- § 14 Einladung zur Prüfung

**A b s c h n i t t 3**  
**D u r c h f ü h r u n g d e r P r ü f u n g s l e i s t u n g e n**

- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Ausweispflicht, Belehrung und Vorstellung
- § 17 Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit, Bewertung
- § 18 Durchführung des Fachgesprächs, der Ergänzungsprüfung und sonstiger mündlicher Prüfungen, Bewertung
- § 19 Durchführung der Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und der praktischen Prüfung, Bewertung
- § 20 Durchführung schriftlicher Prüfungen, Bewertung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Berechnung der Prüfungsergebnisse in den Teilen der Meisterprüfung

**A b s c h n i t t 4**  
**A b s c h l u s s d e s M e i s t e r p r ü f u n g s v e r f a h r e n s , W i e d e r h o l u n g , D o k u -**  
**m e n t a t i o n**

- § 22 Beschlüsse über die Noten und das Bestehen, Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens, Bescheinigungen von Schwerpunkten sowie zum Gesamtergebnis
- § 23 Wiederholung der Meisterprüfung
- § 24 Niederschrift
- § 25 Prüfungsunterlagen

**A b s c h n i t t 5**  
**Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t e n**

- § 26 Übergangsvorschrift
- Anlage 1 Bewertungsmaßstab und -schlüssel
- Anlage 2 Zeugnisinhalte

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Diese Verordnung regelt das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben. Die jeweilige Meisterprüfungsverordnung für die Teile I und II sowie die Allgemeine Meisterprüfungsverordnung für die Teile III und IV der Meisterprüfung bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Zuständiger Meisterprüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk der jeweilige Prüfling

1. seinen ersten Wohnsitz hat,
2. in einem Arbeitsverhältnis steht,
3. eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
4. ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig betreibt.

Der Prüfling kann bei Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung zwischen mehreren örtlich zuständigen Meisterprüfungsausschüssen wählen.

(2) Für die Durchführung der Teile I und II der Meisterprüfung muss der Meisterprüfungsausschuss außerdem fachlich zuständig sein.

(3) Die Entscheidung über die Zuständigkeit obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er die Voraussetzungen für die Zuständigkeit nicht für gegeben hält, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

(4) Der zuständige Meisterprüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Durchführung einzelner Teile der Meisterprüfung durch einen örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss genehmigen, wenn dieser Meisterprüfungsausschuss zustimmt. Satz 1 gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

#### **§ 3**

##### **Beschlussfassung**

(1) Der Meisterprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Abweichend von Satz 1 müssen alle Mitglieder anwesend sein bei Entscheidungen über

1. die Zulassung zur Meisterprüfung, soweit darüber nicht der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses entscheidet,

2. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen,
3. die Bildung der Prüfungskommissionen für die Abnahme und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen,
4. die Feststellung der Note für jeden der Teile der Meisterprüfung und
5. das Bestehen oder Nichtbestehen der Teile der Meisterprüfung und der Meisterprüfung insgesamt.

(2) Der Meisterprüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses.

(3) Entscheidungen können im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder ausdrücklich zustimmen. Hinsichtlich der Mitwirkung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ist ein Mitglied des Meisterprüfungsausschusses aus persönlichen oder sachlichen Gründen verhindert, seine Befugnisse wahrzunehmen, kann es durch einen der für das verhinderte Mitglied berufenen Stellvertreter vertreten werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bei der Berufung festzulegen.

#### § 4

#### **Ausschluss von der Mitwirkung**

(1) Bei Entscheidungen des Meisterprüfungsausschusses sowie bei der Abnahme und Bewertung jedes Teils der Meisterprüfung dürfen nicht mitwirken

1. Arbeitgeber des Prüflings,
2. Geschäftsteilhaber, Vorgesetzte oder Mitarbeiter des Prüflings,
3. Angehörige des Prüflings.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 sind

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie der Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen des Satz 1 Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle des Satzes 1 Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

(3) Dem Meisterprüfungsausschuss ist unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 vorliegt oder Zweifel bestehen, ob die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind, oder
2. ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung zu begründen, oder ein Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes vorbringt.

Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet über den Ausschluss. Die betroffene Person darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und sich im Falle des Ausschlusses an dem weiteren Meisterprüfungsverfahren nicht mehr beteiligen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für einen Prüfling die Durchführung eines Teils der Meisterprüfung weder durch den Einsatz stellvertretender Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses, durch die Bildung der Prüfungskommissionen noch durch einen anderen Meisterprüfungsausschuss sichergestellt werden kann. Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer, an deren Sitz der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, einstimmig über die Nichtanwendung des Absatzes 1; die von dem Mitwirkungsverbot betroffene Person darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

## § 5

### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Meisterprüfungsausschuss oder einer Prüfungskommission bestehen.

## § 6

### **Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Meisterprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vertreter der obersten Landesbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und der Handwerkskammer sowie der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(3) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses kann nach Anhörung der jeweils befassten Prüfungskommission in begründeten Fällen zulassen, dass andere als die in Absatz 2 genannten Gäste bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend sind.

## § 7

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der ersten Prüfungsleistung in diesem Teil durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der ersten Prüfungsleistung eines Teils der Meisterprüfung aus einem wichtigen Grund von einer Prüfungsleistung zurück oder erscheint aus einem wichtigen Grund nicht rechtzeitig oder nicht, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Liegt kein wichtiger Grund vor, wird für die betroffene Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 die Bewertung mit null Punkten festgesetzt. Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen ist § 23 Absatz 2, im Falle des Satzes 1 entsprechend, anzuwenden.

(3) Der wichtige Grund nach Absatz 2 ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheidet nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Meisterprüfungsausschuss.

## § 8

### **Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

(1) Täuschungshandlungen sind untersagt. Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Prüfling es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder Beihilfe zu einer Täuschung oder zu einem Täuschungsversuch zu leisten. Die endgültige Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschungshandlung ist dem Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 vorbehalten. Er hat vor seiner Entscheidung den Prüfling anzuhören.

(2) Wird während der Erbringung der Prüfungsleistung vorläufig festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfungsleistung vorbehaltlich der Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Wird ein Prüfling nachträglich einer Täuschungshandlung verdächtigt, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Erbringung der betroffenen Prüfungsleistung, nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 über das Vorliegen einer Täuschungshandlung.

(4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, setzt der Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung die Bewertung mit null Punkten fest. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Meisterprüfungsausschuss für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung die Bewertung mit null Punkten und die Note „ungenügend“ festsetzen.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfungsleistungen anderer Prüflinge so, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, oder gefährdet sein Verhalten seine eigene Sicherheit oder die anderer Anwesender, hat die Aufsichtsführung ihn unter Androhung des Ausschlusses von der Teilnahme zur Ordnung zu rufen, soweit nicht ein sofortiger Ausschluss erforderlich ist. Stellt der Prüfling sein Verhalten nicht umgehend ein, hat ihn die Aufsichtsführung von der Teilnahme auszuschließen. Dabei hat sie den Sachverhalt festzustellen und zu protokollieren. Die endgültige Entscheidung über die Folgen des Ausschlusses für den Prüfling hat der Meisterprüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings zu treffen. Absatz 4 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 2**

### **Organisation und Vorbereitung der Prüfungsleistungen**

#### **§ 9**

##### **Organisation der Meisterprüfung**

(1) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses beraumt die Prüfungstermine für die in einem Teil der Meisterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen nach Bedarf an. Die Termine werden für jeden Teil der Meisterprüfung im Regelfall zwei Monate und spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung in diesem Teil unter Angabe einer angemessenen Frist bekannt gegeben, innerhalb derer sich die Prüflinge zu dem Teil der Meisterprüfung anzumelden haben.

(2) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses bestimmt Ort, Datum und Uhrzeit der in einem Teil der Meisterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Im Ausnahmefall kann er Termin- und Ortswünsche des Prüflings berücksichtigen.

(3) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses regelt die Aufsicht während des Erbringens der Prüfungsleistungen.

#### **§ 10**

##### **Bildung und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen, Zuweisung von Prüfungsleistungen, Stellvertretung**

(1) Der Meisterprüfungsausschuss bildet für die anberaumten Prüfungstermine Prüfungskommissionen und weist ihnen folgende Aufgaben zu:

1. die Abnahme und abschließende Bewertung der Prüfungsleistung für
  - a) Meisterprüfungsprojekte oder Meisterprüfungsarbeiten (§ 17),
  - b) Fachgespräche, Ergänzungsprüfungen und sonstige mündliche Prüfungen (§ 18) sowie
  - c) Situationsaufgaben oder Arbeitsproben in Teil I sowie Präsentationen oder praktische Durchführungen einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung (§ 19 Absatz 1);

2. die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung für schriftliche Prüfungen (§ 20).

Über die Bildung und Zuweisung entscheidet der Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einstimmig. Der Meisterprüfungsausschuss kann mehrere Prüfungskommissionen für einen Prüfungstermin bilden.

(2) Der Meisterprüfungsausschuss hat bei der Bildung der Prüfungskommissionen darauf zu achten, dass die Zuweisung der Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen an die jeweilige Prüfungskommission so erfolgt, dass der inhaltliche Bezug einzelner Prüfungsleistungen im Rahmen der Teile I bis IV der Meisterprüfung gewahrt bleibt. Der Meisterprüfungsausschuss kann einer Prüfungskommission die Abnahme und Bewertung mehrerer Prüfungsleistungen zuweisen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 sind Prüfungskommissionen aus dem Kreis der nach § 48a Absatz 2 und 3 oder § 51c Absatz 2 und 3 der Handwerksordnung berufenen prüfenden Personen mit zwei Personen zu besetzen. Bei der Besetzung ist zu beachten:

1. in Prüfungskommissionen für Prüfungsleistungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung müssen beide Mitglieder in dem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, in dem der Prüfling geprüft wird, die Meisterprüfung abgelegt haben, das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen oder, im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks, in ihm als Betriebsleiter tätig sein;
2. Prüfungskommissionen für Prüfungsleistungen in Teil III der Meisterprüfung sollen mindestens ein Mitglied haben, das besonders sachkundig in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen, und rechtlichen Kenntnissen ist;
3. Prüfungskommissionen für Prüfungsleistungen in Teil IV der Meisterprüfung sollen mindestens ein Mitglied haben, das besonders sachkundig in den berufserzieherischen Kenntnissen ist;
4. jede Prüfungskommission soll mindestens ein Mitglied haben, das in einem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in ihm als Geselle tätig ist.

Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 bis 4 braucht das Mitglied der Prüfungskommission nicht dem Handwerk anzugehören, in dem der Prüfling geprüft wird.

(4) Nehmen Prüfungskommissionen aus zwei oder mehreren Teilleistungen bestehende Prüfungsleistungen in einer Stationenprüfung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 ab, ist die Prüfungskommission mit der gleichen Anzahl an Personen zu besetzen wie Teilleistungen abzunehmen und zu bewerten sind. Für jede Teilleistung ist eine Person zu benennen, die den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 genügt. Insgesamt soll die Prüfungskommission möglichst ausgewogen sowohl mit Mitgliedern besetzt werden, die das Handwerk oder handwerksähnliche Gewerbe, in dem der Prüfling geprüft wird, als stehendes Gewerbe betreiben oder in ihm als Betriebsleiter tätig sind, als auch mit Mitgliedern, die in dem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe als Gesellen tätig sind. Aus dem Kreis der Mitglieder ist ein Vorsitzender der Prüfungskommission zu bestimmen.

(5) Bei Bildung der Prüfungskommissionen kann der Meisterprüfungsausschuss für jedes Mitglied einen Stellvertreter benennen. Für den Stellvertreter gelten die Anforderungen für die Besetzung des Mitgliedes, als dessen Stellvertreter er benannt wird. Ist ein Mitglied einer Prüfungskommission aus persönlichen oder sachlichen Gründen verhindert, seine Befugnisse wahrzunehmen, kann es durch den der Stellvertreter vertreten werden, sofern der inhaltliche Bezug einzelner Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2 gewahrt bleibt.

§ 11

**Zulassung zur Meisterprüfung; Anmeldung zu einer Prüfungsleistung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk oder für welches handwerksähnliche Gewerbe die Zulassung zur Meisterprüfung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses nach § 2 begründet, und
2. die für die Zulassung nach § 49 Absatz 1 bis 4 oder § 51a Absatz 5 der Handwerksordnung erforderlichen Zeugnisse, Nachweise und Bescheide.

(2) Die Zulassung zur Meisterprüfung obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben hält, entscheidet nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Meisterprüfungsausschuss.

(3) Werden unrichtige Unterlagen beim Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung vorgelegt, ist § 8 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 hat der Prüfling vorzulegen

1. den Nachweis nach Absatz 1 Nummer 1,
2. den Bescheid über die Zulassung zur Meisterprüfung und
3. die Eigenerklärung, ob und bei welchen anderen Meisterprüfungsausschüssen sich der Prüfling bereits zu dem Teil der Meisterprüfung angemeldet hat.

§ 12

**Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen**

(1) Bei der Durchführung der Prüfungsleistung sind die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Insbesondere können individuelle Nachteilsausgleiche gewährt werden, etwa durch abweichende Zeitvorgaben für das Erbringen der Prüfungsleistung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderungen. Die Art und Schwere der Behinderung sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung durch ärztliches Attest nachzuweisen; Art und Schwere einer nach Zulassung auftretenden Behinderung sind spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung nachzuweisen.

(2) Absatz 1 findet in Bezug auf Menschen mit Teilleistungsstörungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Nachweis auch durch sonstige geeignete Bescheinigungen geführt werden kann.

## § 13

**Befreiungen**

(1) Anträge auf Befreiung von einzelnen Teilen der Meisterprüfung können zusammen mit dem Antrag auf Zulassung oder mit der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung gestellt werden; Gründe, die nach §§ 46 und 51a Absatz 6 der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, sind hierbei geltend zu machen. Für Entscheidungen über Befreiungen von den Teilen I und II der Meisterprüfung muss auch die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, Handlungsfeldern oder vom praktischen Teil der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung sind spätestens mit der Anmeldung für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung zu stellen.

(3) Anträge auf Befreiung sind schriftlich oder elektronisch zu stellen; die Nachweise über Befreiungsgründe sind beizufügen. Werden Gründe geltend gemacht, die nach der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, gilt Satz 1 entsprechend.

## § 14

**Einladung zur Prüfung**

Der Prüfling ist spätestens zwei Wochen vor der zu erbringenden Prüfungsleistung schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Einladung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des durchführenden Meisterprüfungsausschusses sowie der dem Prüfling zugeordneten Prüfungskommission,
2. Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungsleistung,
3. notwendige und zulässige Arbeits- und Hilfsmittel
4. Hinweis auf § 7.

**Abschnitt 3****Durchführung der Prüfungsleistungen**

## § 15

**Prüfungsaufgaben**

(1) Der Meisterprüfungsausschuss hat nach Maßgabe der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung für die Teile I und II und der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung für die Teile III und IV der Meisterprüfung zu beschließen

1. über die Anforderungen an die Meisterprüfungsprojekte oder Meisterprüfungsarbeiten,

2. über die Prüfungsaufgaben für Situationsaufgaben oder Arbeitsproben in Teil I, für Präsentationen oder praktische Durchführungen einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung sowie für schriftliche Prüfungsleistungen und
3. über Richtlinien für Fachgespräche, für Ergänzungsprüfungen und für sonstige mündliche Prüfungen.

Der Meisterprüfungsausschuss hat einheitliche Maßstäbe für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommissionen festzulegen. Sofern die in Satz 1 genannten Rechtsverordnungen die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen einer Prüfungsleistung zueinander nicht regeln, hat er auch diese Gewichtung nach Ermessen festzulegen.

(2) Sofern der Meisterprüfungsausschuss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Antwort-Wahl-Aufgaben in schriftlichen Prüfungsaufgaben stellt, hat er in den einheitlichen Maßstäben für die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 festzulegen, welche Antworten als zutreffend anzuerkennen sind und welche Punktzahl für die gestellten Antwort-Wahl-Aufgaben insgesamt erreicht werden kann. Bei der Gewichtung der einzelnen Aufgaben innerhalb der für die Antwort-Wahl-Aufgaben erreichbaren Gesamtpunktzahl hat der Prüfungskommission ein Bewertungsspielraum zu verbleiben. Ist die Prüfungskommission infolge der Bewertung der Auffassung, dass eine gestellte Antwort-Wahl-Aufgabe fehlerhaft gestellt war, hat sie zu entscheiden, ob und inwieweit Änderungen in der Bewertung veranlasst sind.

(3) An den Beschlüssen des Meisterprüfungsausschusses nach den Absätzen 1 und 2 wirken neben dem Vorsitzenden

1. für die Teile I und II der Meisterprüfung jedenfalls die Beisitzer nach § 48 Absatz 3 und 4 oder § 51b Absatz 4 und 5 der Handwerksordnung und
2. für die Teile III und IV der Meisterprüfung jedenfalls der Beisitzer nach § 48 Absatz 5 oder § 51b Absatz 6 der Handwerksordnung mit.

Der Meisterprüfungsausschuss kann in seinen Beschlüssen für nicht schriftliche Prüfungsleistungen Vorschläge der Prüfungskommission übernehmen. Ferner soll er die Vorschläge des Prüflings zum Meisterprüfungsprojekt oder zur Meisterprüfungsarbeit berücksichtigen, wenn sie den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung entsprechen und ihre Durchführung oder Anfertigung keinen für die Prüfungskommission unangemessenen Aufwand erfordern.

(4) Der Meisterprüfungsausschuss kann für alle Prüflinge einheitlich festlegen, dass die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit, die Bearbeitung der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe unter ständiger Aufsicht zum selben Zeitpunkt am gleichen Ort (Klausur) erfolgen.

(5) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

## § 16

### **Ausweispflicht, Belehrung und Vorstellung**

(1) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Person oder eines Mitglieds des Meisterprüfungsausschusses oder der Prüfungskommission zur Person auszuweisen.

(2) Der Meisterprüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass der Prüfling vor Beginn der einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die Umsetzung von

individuellen Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen und über die Folgen bei Rücktritt, Nichtteilnahme, Täuschungshandlungen und sonstigen Ordnungsverstößen belehrt wird. Die bei Abnahme der Prüfungsleistung anwesenden Aufsicht führenden Personen und Mitglieder der Prüfungskommission sollen dem Prüfling vorgestellt werden.

## § 17

### **Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit, Bewertung**

(1) Anhand der Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Prüfling dem Meisterprüfungsausschuss ein Umsetzungskonzept für die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit einschließlich einer Schätzung hinsichtlich der Zeit- und Materialbedarfe vorzulegen. Mit der Vorlage hat der Prüfling dem Meisterprüfungsausschuss den geplanten Beginn der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder der Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit mitzuteilen, sofern diese Prüfungsleistung nicht in Klausur erbracht wird. Entspricht das Umsetzungskonzept den in Satz 1 genannten Anforderungen, hat der Meisterprüfungsausschuss es zu billigen; anderenfalls fordert er den Prüfling zur erneuten Vorlage auf.

(2) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses kann eine Person, die nicht Mitglied einer Prüfungskommission sein muss, mit der Aufsicht beauftragen. Die Aufsicht führende Person hat eine Aufsichtsniederschrift anzufertigen, aus der auch hervorgehen muss, ob der Prüfling das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit selbständig und nur unter Einsatz der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel durchgeführt oder angefertigt hat.

(3) Der Prüfling hat das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit mit den vorgeschriebenen Unterlagen am festgesetzten Ort zur festgesetzten Zeit der Prüfungskommission vorzustellen. Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, hat nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Meisterprüfungsausschuss zu entscheiden.

(4) Der Prüfling hat bei der Vorstellung des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit schriftlich zu versichern, dass er das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit selbständig durchgeführt oder angefertigt hat. Dies gilt auch für die vorgeschriebenen Unterlagen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 die Prüfungsleistung jeweils einzeln zu bewerten und die Einzelbewertungen zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen.

(6) Die Prüfungskommission hat die wesentlichen Abläufe der Prüfung zu dokumentieren und die Einzelbewertungen, die nach den Verfahren des § 21 Absatz 1 festgelegte abschließende Bewertung sowie die für die Bewertung erheblichen Tatsachen in einer Prüfungsniederschrift festzuhalten. Dabei sind die Person des Prüflings, Ort und Zeit des Erbringens der Prüfungsleistung sowie die tragenden Gründe für die Einzelbewertungen und die abschließende Bewertung festzuhalten und die festgestellten Fehler und Mängel zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfungsniederschrift zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen. Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

§ 18

**Durchführung des Fachgesprächs, der Ergänzungsprüfung und sonstiger mündlicher Prüfungen, Bewertung**

(1) Das Fachgespräch nimmt die Prüfungskommission als Einzelgespräch ab.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird auf Antrag des Prüflings durchgeführt. Die Ergänzungsprüfung wird als Einzelgespräch von der Prüfungskommission abgenommen und soll je Prüfling höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Sonstige in Meisterprüfungsverordnungen vorgesehene mündliche Prüfungen nehmen die Prüfungskommissionen als Einzelgespräche ab, sofern nicht der Meisterprüfungsausschuss die Prüfungen einem Gruppengespräch zuweist.

(4) Die Mitglieder einer nach den Absätzen 1 bis 3 befassten Prüfungskommission haben nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 die Prüfungsleistung jeweils einzeln zu bewerten und die Einzelbewertungen zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen.

(5) Die Prüfungskommission hat die wesentlichen Abläufe der Prüfung zu dokumentieren und die Einzelbewertungen, die nach den Verfahren des § 21 Absatz 1 festgelegte abschließende Bewertung sowie die für die Bewertung erheblichen Tatsachen in einer Prüfungsniederschrift festzuhalten. Dabei sind die Person des Prüflings, Ort und Zeit des Erbringens der Prüfungsleistung sowie die tragenden Gründe für die Einzelbewertungen und die abschließende Bewertung festzuhalten und die festgestellten Fehler und Mängel zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfungsniederschrift zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen. Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

§ 19

**Durchführung der Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und der praktischen Prüfung, Bewertung**

(1) Die Prüfungskommission nimmt die Situationsaufgabe oder die Arbeitsprobe in Teil I und die Präsentation oder die praktische Durchführung einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung ab. Besteht die Situationsaufgabe oder die Arbeitsprobe in Teil I aus zwei oder mehreren Teilleistungen und wird sie in Form einer Stationenprüfung abgenommen, ist jede Teilleistung durch das nach § 10 Absatz 4 Satz 2 dazu benannte Mitglied der Prüfungskommission unter Wahrung des § 10 Absatz 4 Satz 1 abzunehmen.

(2) Vorbehaltlich des Satzes 2 haben die Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 die Prüfungsleistung jeweils einzeln zu bewerten und die Einzelbewertungen zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen. Bei einer Stationenprüfung haben die Mitglieder nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 die abgenommenen Teilleistungen jeweils einzeln zu bewerten und zu einer abschließenden Bewertung für die Prüfungsleistung zusammenzuführen.

(3) Die Prüfungskommission hat die wesentlichen Abläufe der Prüfung zu dokumentieren und die Einzelbewertungen oder Bewertungen der Teilleistungen, die nach den Verfahren des § 21 Absatz 1 oder 2 festgelegte abschließende Bewertung sowie die für die Bewertung erheblichen Tatsachen in einer Prüfungsniederschrift festzuhalten. Dabei sind die Person des Prüflings, Ort und Zeit des Erbringens der Prüfungsleistung sowie die

tragenden Gründe für die Einzelbewertungen und die abschließende Bewertung festzuhalten und die festgestellten Fehler und Mängel zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfungsniederschrift zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen. Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

## § 20

### **Durchführung schriftlicher Prüfungen, Bewertung**

(1) Für die Durchführung schriftlicher Prüfungen in den Teilen II, III und IV der Meisterprüfung kann der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses eine Person mit der Aufsicht während der Erbringung der Prüfungsleistung beauftragen, die nicht Mitglied des Meisterprüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission sein muss. Die Aufsicht führende Person hat die Prüfung in ihren wesentlichen Abläufen in einer Aufsichtsniederschrift zu dokumentieren.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung hat durch die Prüfungskommission zu erfolgen. Deren Mitglieder haben nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 die Prüfungsleistung jeweils einzeln zu bewerten und die Einzelbewertungen zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen.

(3) Die Prüfungskommission hat die Einzelbewertungen und die nach den Verfahren des § 21 Absatz 1 festgelegte abschließende Bewertung sowie die für die Bewertung erheblichen Tatsachen in einer Bewertungsniederschrift festzuhalten. Dabei sind die Person des Prüflings, Ort und Zeit des Erbringens der Prüfungsleistung sowie die tragenden Gründe für die Einzelbewertungen und die abschließende Bewertung festzuhalten und die festgestellten Fehler und Mängel zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Bewertungsniederschrift zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen. Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

(4) Der Meisterprüfungsausschuss kann in Abstimmung mit der Handwerkskammer bestimmen, dass schriftliche Prüfungen in von der Handwerkskammer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten digital durchgeführt werden. Die vorstehenden Absätze gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. die Handwerkskammer hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. den Prüflingen ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Schreibzeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicher zu stellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik von den Prüflingen eingegebene Daten diesen, auch während der Bewertung, stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfristen nach § 25 Absatz 2 dauerhaft zugeordnet werden können.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 21

**Bewertung der Prüfungsleistungen und Berechnung der Prüfungsergebnisse in den Teilen der Meisterprüfung**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 haben die Mitglieder der Prüfungskommission anhand der einheitlichen Maßstäbe nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 jeweils einzeln die Prüfungsleistung mit Punkten nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 1 zu bewerten. Sodann haben sie die Einzelbewertungen einvernehmlich zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine abschließende Bewertung verständigen und

1. weichen die Einzelbewertungen um bis zu 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, errechnet sich die abschließende Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen,
2. weichen die Einzelbewertungen um mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, ist die abschließende Bewertung nach dem Verfahren der Sätze 4 und 5 festzulegen.

Im Fall des Satzes 3 Nummer 2 haben sich die Mitglieder der Prüfungskommission unter Moderation des Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses erneut zu beraten, um sich auf eine abschließende Bewertung zu verständigen. Wird erneut kein Einvernehmen über die abschließende Bewertung erzielt, hat der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen als abschließende Bewertung festzulegen.

(2) Bei einer Stationenprüfung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 hat jedes Mitglied die von ihm abgenommene Teilleistung anhand der einheitlichen Maßstäbe nach § 15 Absatz 1 Satz 2 mit Punkten nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 1 zu bewerten. Sodann hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung zu ermitteln, indem er aus den Bewertungen nach den in § 15 Absatz 1 Satz 3 genannten Vorgaben das gewichtete arithmetische Mittel berechnet und auf eine Nachkommastelle kaufmännisch rundet.

(3) Das Ergebnis für jeden Teil der Meisterprüfung wird durch arithmetische Mittelung der in den einzelnen Prüfungsleistungen erreichten Punkte anhand der Gewichtung berechnet, die die jeweilige Meisterprüfungsverordnung oder die Allgemeine Meisterprüfungsverordnung vorgibt. Das Ergebnis in Punkten wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet und nach der Anlage 1 sowohl als Note als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle als auch als Note in Worten festgesetzt.

**A b s c h n i t t 4**

**A b s c h l u s s d e s M e i s t e r p r ü f u n g s v e r f a h r e n s , W i e d e r h o l u n g , D o k u m e n t a t i o n**

§ 22

**Beschlüsse über die Noten und das Bestehen, Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens, Bescheinigungen von Schwerpunkten sowie zum Gesamtergebnis**

(1) Die Beschlüsse über das Ergebnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen des jeweiligen Teils der Meisterprüfung sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Meisterprüfung insgesamt fasst nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 der

Meisterprüfungsausschuss auf Grundlage der abschließenden Bewertungen der Prüfungskommissionen. Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung in jedem Teil der Meisterprüfung und über das dabei erzielte Ergebnis in Punkten als ganze Zahl sowie als Note als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und als Note in Worten ist dem Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der abschließenden Bewertung der letzten Prüfungsleistung in diesem Teil, ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

(2) Die Meisterprüfung ist bestanden, wenn jeder der vier Teile der Meisterprüfung bestanden ist. Hierfür sind in jedem Prüfungsteil insgesamt ausreichende Leistungen zu erbringen sowie die sonstigen in den jeweiligen Meisterprüfungsverordnungen und der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. Die Befreiung von einem Teil der Meisterprüfung steht dem Bestehen dieses Teils gleich.

(3) Über das Bestehen der Meisterprüfung insgesamt ist vom zuletzt tätig gewordenen nach § 2 Absatz 2 fachlich zuständigen Meisterprüfungsausschuss ein Zeugnis nach Anlage 2 zu erteilen. In dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 sind die in den Teilen der Meisterprüfung erzielten Ergebnisse als Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und als Noten in Worten auszuweisen. Jede Befreiung ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen und von der Handwerkskammer zu beglaubigen.

(4) Wird die Meisterprüfung in einem Schwerpunkt abgelegt, so ist dem Prüfling auf Antrag hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Auf Antrag ist dem Prüfling ein Gesamtergebnis der Meisterprüfung zu bescheinigen. Hierfür ist das arithmetische Mittel der in den einzelnen Teilen der Meisterprüfung als ganze Zahl erreichten Punkte zu errechnen und kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden; Teile der Meisterprüfung, von denen der Prüfling befreit wurde, bleiben außer Betracht. Das Gesamtergebnis ist als Note als Dezimalzahl und als Note in Worten auszuweisen; Befreiungen sind in dem Ausweis anzugeben. Der Ausweis des Gesamtergebnisses kann in das Zeugnis nach Absatz 3 aufgenommen werden.

## § 23

### **Wiederholung der Meisterprüfung**

(1) Jeder nicht bestandene Teil der Meisterprüfung kann dreimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsleistungen in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfungsleistung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden und der inhaltliche Bezug der einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Teile I bis IV der Meisterprüfung gewahrt bleibt. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über den nicht bestandenen Prüfungsteil, zur Wiederholungsprüfung anmeldet und den Antrag auf Befreiung spätestens mit der Anmeldung stellt.

§ 24

**Niederschrift**

(1) Über jeden Teil der Meisterprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des die Teilprüfung durchführenden Meisterprüfungsausschusses zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe ist. Aufsichts-, Prüfungs- und Bewertungsniederschriften sind der Niederschrift beizufügen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten

1. zur Person des Prüflings,
2. über den abgelegten Teil der Meisterprüfung,
3. über Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung,
4. über die Personen, die mit der Aufsicht beauftragt waren,
5. über die Mitglieder der Prüfungskommissionen, die mit der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen befasst waren,
6. über den Gegenstand des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit, des Fachgesprächs, der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe sowie über die sonstigen Prüfungsaufgaben,
7. über die Bewertung der Prüfungsbereiche, der Prüfungsfächer, der Handlungsfelder, des praktischen Teils im Teil IV der Meisterprüfung und von Ergänzungsprüfungen.

§ 25

**Prüfungsunterlagen**

(1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Abschluss eines jeden Teils der Meisterprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Danach kann innerhalb der in Absatz 2 genannten Aufbewahrungsfristen auf Antrag Einsicht gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung und die Zulassungsentscheidung, die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die die Befreiungen begründenden Unterlagen sind ein Jahr und die Niederschriften nach § 24 Absatz 1 fünfzehn Jahre nach Abschluss der Meisterprüfung aufzubewahren.

**Abschnitt 5**

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 26

**Übergangsvorschrift**

(1) Beschlüsse über das Ergebnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Teils der Meisterprüfung, die nach den vor dem 1. Juli 2022 geltenden Vorschriften

ergehen, genügen den Anforderungen der §§ 21 und 22 Absatz 1. In Beschlüssen nach § 22 sind nach Satz 1 festgesetzte Einzelergebnisse nach Anlage 1 sowohl als Note als Dezimalzahl als auch als Note in Worten auszudrücken.

(2) Bei Meisterprüfungsverordnungen, die vor dem 1. April 1998 erlassen worden sind, gelten die Meisterprüfungsarbeit und die Arbeitsprobe als Prüfungsbereiche im Sinne dieser Verordnung.

(3) Soweit Meisterprüfungsverordnungen, die vor dem 1. Juli 2022 erlassen worden sind, Vorschriften zur Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder zur Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit enthalten, die inhaltlich dem Regelungsbereich des § 17 Absatz 1 zuzuordnen sind, sind diese Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

**Anlage 1**

(zu § 21)

**Bewertungsmaßstab und -schlüssel**

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	Gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

## **Anlage 2**

(zu § 22 Absatz 3)

### **Zeugnisinhalte**

#### **Teil A – Allgemeine Angaben:**

- 1) Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
- 2) Name und Geburtsdatum des Prüflings,
- 3) Datum des Bestehens der Meisterprüfung,
- 4) Bezeichnung der bestandenen Meisterprüfung/Benennung des Meistertitels und der entsprechenden Abschlussbezeichnung Bachelor Professional,
- 5) Bezeichnung und Fundstelle
  - a) der Meisterprüfungsverordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen und
  - b) der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen,
- 6) Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift oder Namenswiedergabe des Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses

#### **Teil B - Prüfungsergebnisse:**

- 1) Prüfungsteil I,  
Benennung und Bewertung mit Note
- 2) Prüfungsteil II,  
Benennung und Bewertung mit Note
- 3) Prüfungsteil III,  
Benennung und Bewertung mit Note
- 4) Prüfungsteil IV,  
Benennung und Bewertung mit Note
- 5) Befreiungen nach § 13,
- 6) etwaige sonstige zu erbringende Nachweise

## Artikel 2

### Folgeänderungen

(1) Die Büchsenmachermeisterverordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1117) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

##### Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(2) Die Isolierermeisterverordnung vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 663) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

##### Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(3) Die Textilreinigermeisterverordnung vom 16. September 1983 (BGBl. I S. 1179) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

##### Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(4) Die Druckermeisterverordnung vom 16. August 1984 (BGBl. I S. 1148) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(5) Die Holzbildhauermeisterverordnung vom 10. April 1987 (BGBl. I S. 1192) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(6) Die Wachsziehermeisterverordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1553) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(7) Die Thermometermachermeisterverordnung vom 20. Juni 1989 (BGBl. I S. 1131) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(8) Die Glasapparatebauermeisterverordnung vom 11. Januar 1990 (BGBl. I S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(9) Die Vergoldermeisterverordnung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 283) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(10) § 7 der Edelsteingraveurmeisterverordnung vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1511) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(11) § 7 der Segelmachermeisterverordnung vom 5. Juli 1993 (BGBl. I S. 1138) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(12) § 7 der Korbmachermeisterverordnung vom 7. November 1993 (BGBl. I S. 1868) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(13) § 7 der Hörgeräteakustikermeisterverordnung vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 895) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(14) § 7 der Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 904) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(15) In § 7 Absatz 2 der Glasveredlermeisterverordnung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 994), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(16) § 7 der Flexografenmeisterverordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2014) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(17) § 7 der Modistenmeisterverordnung vom 9. September 1994 (BGBl. I S. 2312) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(18) § 7 der Kürschnermeisterverordnung vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3463), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2019 (BGBl. I S. 191) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(19) In § 7 Absatz 2 der Estrichlegermeisterverordnung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 214), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(20) § 7 der Schriftsetzmeisterverordnung vom 13. Juni 1995 (BGBl. I S. 799) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(21) § 7 der Weinküfermeisterverordnung vom 16. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1418) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(22) § 7 der Brauer- und Mälzmeisterverordnung vom 15. August 1996 (BGBl. I S. 1329) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(23) § 7 der Bäckermeisterverordnung vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 393) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(24) § 7 der Seilermeisterverordnung vom 28. Mai 1997 (BGBl. I S. 1257) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(25) In § 7 Absatz 2 der Orgel- und Harmoniumbauermeisterverordnung vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 1915), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(26) § 7 der Holzblasinstrumentenmachermeisterverordnung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2455) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(27) § 7 der Zupfinstrumentenmachermeisterverordnung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2458) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(28) § 7 der Geigenbauermeisterverordnung vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 219) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(29) § 7 der Bogenmachermeisterverordnung vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 221) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(30) § 7 der Handzuginstrumentenmachermeisterverordnung vom 6. März 1998 (BGBl. I S. 431) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(31) In § 8 Absatz 1 der Gerüstbauermeisterverordnung vom 12. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1694), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(32) In § 7 Absatz 1 der Feinwerkmechanikermeisterverordnung vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 487), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(33) In § 8 Absatz 1 der Landmaschinenmechanikermeisterverordnung vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 490), werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(34) In § 8 Absatz 1 der Friseurmeisterverordnung vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 638), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember

2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(35) In § 8 Absatz 1 der Metallbildnermeisterverordnung vom 17. September 2001 (BGBl. I S. 2432), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(36) In § 8 Absatz 1 der Drechsler- (Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeisterverordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2985), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(37) In § 8 Absatz 1 der Metallbauermeisterverordnung vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1224), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(38) In § 7 Absatz 1 der Elektromaschinenbauermeisterverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2325), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(39) In § 7 Absatz 1 der Informationstechnikermeisterverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2328), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(40) In § 8 Absatz 1 der Elektrotechnikermeisterverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2331), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(41) In § 7 Absatz 1 der Installateur- und Heizungsbauermeisterverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2693), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(42) In § 8 Absatz 1 der Gold- und Silberschmiedemeisterverordnung vom 8. Mai 2003 (BGBl. I S. 672), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(43) In § 8 Absatz 1 der Maurer- und Betonbauermeisterverordnung vom 30. August 2004 (BGBl. I S. 2307), die durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(44) In § 8 Absatz 1 der Stuckateurmeisterverordnung vom 30. August 2004 (BGBl. I S. 2311), die durch Artikel 17 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(45) In § 8 Absatz 1 der Maler- und Lackierermeisterverordnung vom 13. Juni 2005 (BGBl. I S. 1659), die durch Artikel 18 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(46) In § 9 Absatz 1 der Zweiradmechanikermeisterverordnung vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2012 (BGBl. I S. 603) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(47) In § 8 Absatz 1 der Augenoptikermeisterverordnung vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2610), die durch Artikel 20 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(48) In § 8 Absatz 1 der Brunnenbauermeisterverordnung vom 14. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3024), die durch Artikel 21 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(49) In § 8 Absatz 1 der Uhrmachermeisterverordnung vom 1. November 2005 (BGBl. I S. 3122), die durch Artikel 22 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(50) In § 9 Absatz 1 der Graveurmeisterverordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I S. 3182), die durch Artikel 23 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(51) In § 9 Absatz 1 der Keramikermeisterverordnung vom 13. Januar 2006 (BGBl. I S. 148), die durch Artikel 24 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(52) In § 9 Absatz 1 der Buchbindermeisterverordnung vom 5. Mai 2006 (BGBl. I S. 1152), die durch Artikel 25 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(53) In § 9 Absatz 1 der Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeisterverordnung vom 5. Mai 2006 (BGBl. I S. 1156), die durch Artikel 26 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter

„Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(54) In § 9 Absatz 1 der Dachdeckermeisterverordnung vom 23. Mai 2006 (BGBl. I 2006, 1263), die durch Artikel 27 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(55) In § 9 Absatz 1 der Klempnermeisterverordnung vom 23. Mai 2006 (BGBl. I 2006, 1267), die durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(56) In § 9 Absatz 1 der Chirurgiemechanikermeisterverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I 2006, 1731), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(57) In § 9 Absatz 1 der Damen- und Herrenschneidermeisterverordnung vom 5. September 2006 (BGBl. I 2006, 2122), die durch Artikel 30 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(58) In § 9 Absatz 1 der Siebdruckermeisterverordnung vom 5. September 2006 (BGBl. I 2006, 2126), die durch Artikel 31 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(59) In § 9 Absatz 1 der Konditormeisterverordnung vom 12. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2278), die durch Artikel 32 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(60) In § 9 Absatz 1 der Rollladen- und Sonnenschutztechniker-Meisterverordnung vom 22. Januar 2007 (BGBl. I 2007, 51), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(61) In § 8 Absatz 1 der Zahntechnikermeisterverordnung vom 8. Mai 2007 (BGBl. I 2007, 687), die durch Artikel 34 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(62) In § 9 Absatz 1 der Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterverordnung vom 18. Juni 2007 (BGBl. I 2007, 1173), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(63) In § 9 Absatz 1 der Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterverordnung vom 10. März 2008 (BGBl. I 2008, 378), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(64) In § 9 Absatz 1 der Zimmerermeisterverordnung vom 16. April 2008 (BGBl. I 2008, 743), die durch Artikel 37 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(65) In § 9 Absatz 1 der Tischlermeisterverordnung vom 13. Mai 2008 (BGBl. I 2008, 826), die durch Artikel 38 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(66) In § 8 Absatz 1 der Raumausstattermeisterverordnung vom 18. Juni 2008 (BGBl. I 2008, 1087), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(67) In § 9 Absatz 1 der Orthopädieschuhmachermeisterverordnung vom 24. Juni 2008 (BGBl. I 2008, 1096), die durch Artikel 40 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(68) In § 9 Absatz 1 der Steinmetz- und Steinbildhauermeisterverordnung vom 11. Juli 2008 (BGBl. I 2008, 1281), die durch Artikel 41 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(69) In § 8 Absatz 1 der Sattler- und Feintäschnermeisterverordnung vom 15. August 2008 (BGBl. I 2008, 1733), die durch Artikel 42 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(70) In § 9 Absatz 1 der Straßenbauermeisterverordnung vom 17. Februar 2009 (BGBl. I 2009, 390), die durch Artikel 43 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(71) In § 9 Absatz 1 der Ofen- und Luftheizungsbauermeisterverordnung vom 5. März 2009 (BGBl. I 2009, 456), die durch Artikel 44 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(72) In § 9 Absatz 1 der Bestattermeisterverordnung vom 15. September 2009 (BGBl. I 2009, 3036), die durch Artikel 45 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17.

Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(73) In § 10 Absatz 1 der Schneidwerkzeugmechanikermeisterverordnung vom 22. November 2011 (BGBl. I 2011, 2315) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154), in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(74) In § 9 Absatz 1 der Holz- und Bautenschutzmeisterverordnung vom 10. September 2012 (BGBl. I 2012, 1891) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(75) In § 9 Absatz 1 der Fleischermeisterverordnung vom 4. Oktober 2012 (BGBl. I 2012, 2109) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(76) In § 10 Absatz 1 der Müllermeisterverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I 2012, 2138) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(77) In § 10 Absatz 1 der Modellbaumeisterverordnung vom 27. Dezember 2012 (BGBl. I 2013, 27) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(78) In § 9 Absatz 1 der Textilgestaltermeisterverordnung vom 26. April 2013 (BGBl. I 2013, 1169) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(79) In § 10 Absatz 1 der Behälter- und Apparatebauermeisterverordnung vom 30. April 2013 (BGBl. I 2013, 1203), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(80) In § 10 Absatz 1 der Schuhmachermeisterverordnung vom 3. März 2014 (BGBl. I 2014, 220) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(81) In § 10 Absatz 1 der Galvaniseurmeisterverordnung vom 12. September 2014 (BGBl. I 2014, 1522) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(82) In § 10 Absatz 1 der Glasermeisterverordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, 2331) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(83) In § 10 Absatz 1 der Kosmetikermeisterverordnung vom 16. Januar 2015 (BGBl. I 2015, 17) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember

2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(84) In § 10 Absatz 1 der Kälteanlagenbauermeisterverordnung vom 16. Juli 2015 (BGBl. I 2015, 1276) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(85) In § 10 Absatz 1 der Schornsteinfegermeisterverordnung vom 11. November 2015 (BGBl. I 2015, 1987) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(86) In § 10 Absatz 1 der Bootsbauermeisterverordnung vom 26. April 2016 (BGBl. I 2016, 974) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(87) In § 13 Absatz 1 der Fotografenmeisterverordnung vom 30. September 2019 (BGBl. I 2019, 1404) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(88) In § 13 Absatz 1 der Kraftfahrzeugtechnikermeisterverordnung vom 28. November 2019 (BGBl. I 2019, 1987), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3043) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(89) In § 13 Absatz 1 der Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterverordnung vom 17. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2836) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(90) In § 13 Absatz 1 der Klavier- und Cembalobauermeisterverordnung vom 17. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2842) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(91) In § 13 Absatz 1 der Parkettlegermeisterverordnung vom 25. Mai 2020 (BGBl. I 2020, 1078, 1542) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(92) In § 13 Absatz 1 der Metallblasinstrumentenmachermeisterverordnung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1162) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(93) In § 13 Absatz 1 der Gebäudereinigermeisterverordnung vom 17. November 2020 (BGBl. I 2020, 2437) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(94) In § 12 Absatz 1 der Bürsten- und Pinselmachermeisterverordnung vom 17. November 2020 (BGBl. I 2020, 2443) werden die Wörter

„Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(95) In § 13 Absatz 1 der Zweiradmechanikermeisterverordnung vom 28. Januar 2021 (BGBl. I 2021, 117) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(96) In der Betonstein- und Terrazzoherstellermeisterverordnung vom 16. Februar 2021 (BGBl. I 2021, 250) werden in § 4 Absatz 3 die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt und in § 12 Absatz 1 die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

(97) In § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I 2011, 2149) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154), die zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nachdem mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung das Prüfungswesen im Bereich der Gesellenprüfungen des Handwerks flexibilisiert worden war, hat das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) das Meisterprüfungswesen umfassend modernisiert und flexibilisiert.

Beiden Modernisierungen lag dieselbe grundsätzliche Analyse betreffend den Stand und die Bedarfe im Prüfungswesen im Handwerk zugrunde: Die praktischen, zeitlichen und rechtlichen Anforderungen an qualitativ hochwertige und rechtsbeständige Prüfungen und damit an die ehrenamtlich tätigen Prüfenden sind in den letzten Jahren gewachsen; zugleich fällt es den organisatorisch verantwortlichen Stellen immer schwerer, ehrenamtliche Prüfende zu gewinnen und zu halten. Ziel war es daher, die Flexibilität für die Prüfenden zu erhöhen und so das Ehrenamt zu stärken, ohne die Rechtsbeständigkeit hochwertiger Prüfungen zu gefährden. Hier waren frühere Lösungsansätze in Gesetz und Verordnung an ihre Grenzen gestoßen. So hatten bisher das Gesellen- wie das Meisterprüfungsrecht zur Entlastung der Prüfungsgremien vorgesehen, dass diese Gremien eine beschränktere Zahl an Mitgliedern mit der Abnahme und Vorbewertung von Prüfungsleistungen befassen konnten; die abschließende Bewertung, die Beschlüsse über Ergebnisse und Noten sowie die Bescheidung der Prüflinge aber verblieben bei den Gremien. Dieses „Berichterstatteprinzip“ hatte jedoch in der Rechtspraxis teils zu Unsicherheiten geführt. Es stellte die Beständigkeit von Prüfungen insbesondere dann in Frage, wenn die Berichterstatter die Gewinnung ihrer (Vor-)Ergebnisse unzureichend dokumentierten und das Gesamtgremium diese (Vor-)Ergebnisse ungeprüft übernahm. Zudem hatte es nicht die Probleme gelöst, vor die das Gebot der Prüferkontinuität die Gesamtgremien stellte. Da die abschließende Bewertung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Prüfungsverfahrens jeweils durch das Gesamtgremium erfolgte, bedrohte jeder Ausfall eines Mitglieds etwa aufgrund von Krankheit im Laufe eines Prüfungsverfahrens dessen Beständigkeit.

Daneben hatte das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften bei der Neuregelung des Meisterprüfungswesens aber auch dessen historisch gewachsene Eigenständigkeit gegenüber dem Gesellenprüfungswesen zu achten: Etwa wird nur der Meisterprüfungsausschuss im Bereich zulassungspflichtiger Handwerke als staatliche Prüfungsbehörde tätig. Und Meisterprüfungsausschüsse werden anhand anderer Vorgaben besetzt als die Prüfungsausschüsse für Gesellenprüfungen. Zudem gab zwar die Handwerksordnung selbst grundsätzlich die Zahl der Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses und deren Qualifizierungserfordernisse vor. Entscheidende Detailregelungen hierzu aber trifft seit jeher erst die mit dem vorliegenden Referentenentwurf neugefasste Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Meisterprüfungsverfahrensverordnung – MPVerfV), zu deren Erlass die Handwerksordnung ermächtigt.

Entsprechend fielen die Änderungen im Meisterprüfungswesen teilweise eigenständig aus. Insbesondere bringt das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften folgende Neuerungen:

- Dem Meisterprüfungsausschuss stehen inzwischen sogenannte Prüfungskommissionen als weitere Gremien zur Seite (§§ 48a, 51c der Handwerksordnung).

- Die Durchführung der Meisterprüfungen verbleibt in der Gesamtverantwortung des Meisterprüfungsausschusses, kraft derer er unter anderem prüfende Personen beruft und mit ihnen Prüfungskommissionen für anstehende Prüfungstermine bildet.
- Die Abnahme und abschließende Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Meisterprüfung jedoch weist das Gesetz diesen Prüfungskommissionen zu.
- In den Ermächtigungsgrundlagen der Handwerksordnung wird der gesetzgeberische Rahmen für den Erlass der Meisterprüfungsverfahrensverordnung präzisiert.

Die neuen Strukturvorgaben in der Handwerksordnung sind durch eine umfassende Anpassung der Detailregelungen auf Verordnungsebene zu ergänzen. Zu diesem Zwecke fasst der Verordnungsgeber die Meisterprüfungsverfahrensverordnung neu, wobei ihn dieselben Ziele leiten wie den Gesetzesgeber bei Erlass des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften: die Flexibilität für die Prüfenden zu erhöhen und so das Ehrenamt zu stärken sowie zugleich rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen zu ermöglichen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Durch Artikel 1 des Verordnungsentwurfes werden die Änderungen im Meisterprüfungswesen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften nachvollzogen. Insbesondere wird in der Meisterprüfungsverfahrensverordnung im Detail vorgegeben,

- wie sich die in §§ 48a und 51c der Handwerksordnung vorgesehene Bildung der Prüfungskommissionen und die Zuweisung der Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen vollzieht,
- inwieweit und unter Beteiligung welcher Mitglieder der Meisterprüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben für einen Prüfungstermin vorgibt und
- wie die Prüfungskommissionen Prüfungsleistungen abnehmen und abschließend bewerten und wie auf Basis dieser Bewertungen der Meisterprüfungsausschuss über das Ergebnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Teile der Meisterprüfung beschließt.

Zudem bringt die Neufassung ausdrückliche Regelungen zum Umgang mit Antwort-Wahl-Aufgaben in schriftlichen Prüfungsleistungen und zur digitalen Durchführung solcher Prüfungsleistungen. Dadurch wird ein verlässlicher Rechtsrahmen für solche praxisrelevanten Prüfungsformen gespannt.

Weiter führt die Neufassung ein Recht des Prüflings ein, dass auf Antrag bei Abschluss der Meisterprüfung ein Gesamtergebnis ermittelt und ausgewiesen wird. Hierzu sieht sich der Verordnungsgeber veranlasst, um Meister und Meisterinnen nicht schlechter zu stellen als Absolventen und Absolventinnen sonstiger beruflicher Fortbildungen. Die bundeseinheitlichen Fortbildungsordnungen in diesem Bereich sehen zunehmend den Ausweis einer Gesamtnote vor. Entsprechende bundeseinheitliche Vorgaben zur Bildung einer Gesamtnote im Meisterbereich gewährleisten, dass auch Prüflinge bei Erwerb des Meistertitels einen aussagekräftigen Beleg über die erworbenen Qualifikationen und ihre erbrachten Leistungen erhalten können. Dies stärkt die Durchlässigkeit zwischen den Systemen beruflicher und akademischer Bildung.

Artikel 2 nimmt redaktionelle Folgeänderungen in anderen Verordnungen im Bereich der Meisterprüfungen vor, die aufgrund der Neufassung der Meisterprüfungsverfahrens-

verordnung veranlasst sind. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der neuen Regelungen und das Außerkrafttreten der bisherigen Fassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung.

### **III. Alternativen**

Keine. Die Änderungen des Meisterprüfungswesens durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften machen eine umfassende Neuregelung erforderlich, zumal die neu gefassten Verordnungsermächtigungen in §§ 50a, 51d der Handwerksordnung zur Umsetzung zusätzlicher Mindestregelungsinhalte in der Meisterprüfungsverfahrensverordnung zwingen.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Kompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und mit Zustimmung des Bundesrats folgt für das Meisterprüfungswesen der zulassungspflichtigen Handwerke aus § 50a Absatz 1 der Handwerksordnung und für das Meisterprüfungswesen der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe aus § 51d Absatz 1 der Handwerksordnung. Die Kompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Verweise in bestehenden Meisterprüfungsverordnungen sowie der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung auf die Meisterprüfungsverfahrensverordnung anzupassen, folgt aus §§ 45, 51a der Handwerksordnung.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Wie bereits im Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften ausgeführt wurde, erlaubt die mit dieser Rechtsverordnung vervollständigte Neustrukturierung des Meisterprüfungswesens den effizienteren Einsatz prüfender Personen. Dies reduziert insgesamt den Verwaltungsaufwand für die prüfenden Stellen und Kammern. Zudem wird erstmals ausdrücklich geregelt, innerhalb welcher Grenzen die prüfenden Stellen beschließen können, schriftliche Prüfungsleistungen in digitaler Form durchzuführen. Abhängig von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort (Anzahl teilnehmender Prüflinge, Verfügbarkeit digitaler Infrastruktur,...) kann eine solche Prüfungsdurchführung die Prüfungsverwaltung vereinfachen. Ansonsten sieht der Entwurf keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Insbesondere ermöglicht die Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung die Umsetzung der im Fünften Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften angelegten Flexibilisierung des Meisterprüfungswesens zur Erreichung der Ziele im Bereich

Bildung (SDG 4, Indikator 4.1.b); Zielkonflikte mit den anderen SDGs ergeben sich nicht. In der Wirtschaft besteht ein hoher Bedarf an fachlich und beruflich hochwertig qualifiziertem Personal, der angesichts der demographischen Entwicklung künftig weiter zunehmen wird. Um diesen wachsenden Bedarf an Fachkräften nachhaltig zu sichern, wird die Attraktivität der beruflichen Bildung weiter gesteigert. Der Meistertitel eröffnet handwerklich Ausgebildeten interessante Entwicklungsperspektiven und trägt somit erheblich zur Attraktivität dieses Bildungsbereichs bei. Entsprechend wichtig ist es, das Prüfungswesen in diesem Bereich auch für ehrenamtliche Prüfende attraktiv auszugestalten und so zukunftsfähig zu machen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht mit dieser Rechtsverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung erhöht sich der fortlaufende Erfüllungsaufwand mit dieser Rechtsverordnung um insgesamt ungefähr 398 000 Euro. Die Erhöhung steht in Zusammenhang mit den Erhöhungen und Reduzierungen des Erfüllungsaufwands durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften. Für dieses Gesetz wurde insgesamt eine Verringerung des Aufwands um bis zu 8 621 000 Euro angesetzt. Dabei fanden die fortlaufenden Erfüllungsaufwände für die Berufung prüfender Personen (jährlich bis zu 32 000 Euro) sowie zusätzliche Informationspflichten bei Berufung der Mitglieder für Meisterprüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen (jährlich bis zu 3 000 Euro) bereits Berücksichtigung. Auch der jährliche Aufwand für die Bildung von Prüfungskommissionen durch die Meisterprüfungsausschüsse mit ungefähr 455 000 Euro wurde bereits umfassend berücksichtigt. Diese in §§ 48a, 51c der Handwerksordnung geregelte und in Artikel 1, § 10 dieser Rechtsverordnung konkretisierte Tätigkeit findet somit nicht erneut als Erfüllungsaufwand Berücksichtigung. Eigenständig anzusetzen sind jedoch folgende Aufwände: Vor der Nichtanwendung von Mitwirkungsausschlussregeln nach § 4 der neu gefassten Meisterprüfungsverfahrensverordnung sind zukünftig die Handwerkskammern anzuhören, wodurch dort zusätzlicher Prüfaufwand entsteht. Geht man davon aus, dass sich die Meisterprüfungsausschüsse bei ungefähr einem Prozent der etwa 87 000 Prüfungen in Teilen einer Meisterprüfung zur Nichtanwendung gezwungen sehen, sind hierfür etwa 9 000 Euro jährlicher Aufwand bei den Handwerkskammern zu erwarten. Zudem haben die Meisterprüfungsausschüsse zukünftig fortlaufend für alle Prüfungstermine einheitliche Maßstäbe vorzugeben, anhand derer die den einzelnen Prüfungen zugeteilten Prüfungskommissionen die Prüfungsleistungen bewerten. Für diese Aufgabe, die neben der bloßen Erstellung der Prüfungsaufgaben steht, wird den bundesweit etwa 1 500 Meisterprüfungsausschüssen zusätzlicher Aufwand in Höhe von etwa 314 000 Euro entstehen. Schließlich verlangt die neu gefasste Meisterprüfungsverfahrensverordnung, dass jede Einladung zur Prüfung zukünftig auch den durchführenden Meisterprüfungsausschuss sowie die dem Prüfling zugeordneten Prüfungskommissionen bezeichnet. Ausgehend von ungefähr 87 000 Prüfungen in Teilen einer Meisterprüfung pro Jahr wird hierdurch bei den geschäftsführend tätigen Geschäftsstellen der Handwerkskammer jährlicher Aufwand in Höhe von etwa 50 000 Euro erzeugt. Zuletzt erzeugt dort auch das neu eingeführte Recht des Prüflings, sich ein Gesamtergebnis zur Meisterprüfung ausweisen zu lassen, zusätzlichen Aufwand. Legt man die Annahme zugrunde, dass die Hälfte der Prüflinge einen solchen Antrag stellen, ist von einem Aufwand in Höhe von etwa 25 000 Euro jährlich auszugehen.

Die in dieser Rechtsverordnung und im Fünften Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften angesetzten Aufwände werden durch die im Fünften Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften angesetzten Aufwandsparnis von bis zu 9 111 000 Euro mehr als

kompensiert. Insgesamt führt die Modernisierung des Meisterprüfungswesens somit zu einem reduzierten Aufwand (in Höhe von bis zu 8 083 000 Euro).

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Es steht insbesondere mit dem UN-Nachhaltigkeitsziel SDG 4 (Hochwertige Bildung) im Einklang. In Ausformung des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften trägt die Neufassung durch die Flexibilisierung des Meisterprüfungswesens zur Erreichung der Ziele im Bereich Bildung (Indikator 4.1) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. In der Wirtschaft besteht ein hoher Bedarf an fachlich und beruflich hochwertig qualifiziertem Personal, der angesichts der demographischen Entwicklung künftig weiter zunehmen wird. Um diesen wachsenden Bedarf an Fachkräften nachhaltig zu sichern, wird die Attraktivität der beruflichen Bildung weiter gesteigert. Insoweit stützt der Gesetzesentwurf die Bestrebungen, die bereits das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung verfolgt hat. Gerade der Meistertitel eröffnet handwerklich Ausgebildeten interessante Entwicklungsperspektiven und trägt somit erheblich zur Attraktivität dieses Bildungsbereichs bei. Entsprechend wichtig ist es, das Prüfungswesen in diesem Bereich auch für die ehrenamtlichen Prüfenden attraktiv auszugestalten und so zukunftsfähig zu machen.

Gleichstellungspolitische und demographische Auswirkungen des Regelungsvorhabens wurden bei Neufassung geprüft. Die Regelungen der Rechtsverordnung sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Demographischen Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die vorgeschlagene Neufassung ist auf Dauer angelegt, um den neuen Vorgaben an die Meisterprüfungsverfahrensverordnung in den Ermächtigungsgrundlagen der Handwerksordnung zu genügen. Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften sieht bereits eine Prüfung durch die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Evaluierung fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vor. Es soll überprüft werden, ob durch die Änderungen das Ziel vorangetrieben wurde, die Flexibilität für Prüfende zu erhöhen und so das Ehrenamt zu stärken sowie zugleich rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen zu ermöglichen. Diese Prüfung wird sich auf die Regelungen auf Gesetzes- wie auf Verordnungsebene beziehen. Dabei soll insbesondere die Entwicklung der Zahlen an ehrenamtlichen Prüfenden und die Rechtsbeständigkeit der Prüfungen betrachtet werden, wozu statistisches Wissen und Erfahrungswissen der Handwerksorganisationen herangezogen werden soll. Eine darüberhinausgehende, isolierte Evaluierung dieser Rechtsverordnung ist nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben)**

#### **Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**

##### **Zu § 1 (Gegenstand)**

Mit Neufassung wird der Verweis auf die Allgemeine Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) redaktionell angepasst.

##### **Zu § 2 (Zuständiger Meisterprüfungsausschuss)**

Das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften hat strukturelle Änderungen in der Frage gebracht, welche Gremien mit der Durchführung von Meisterprüfungen befasst sind. Der Meisterprüfungsausschuss ist weiter gesamtverantwortlich für die Durchführung der Prüfungen. Die Abnahme und die abschließende Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen einer Meisterprüfung aber obliegen nunmehr vom Meisterprüfungsausschuss zu bildenden Prüfungskommissionen. In der Folge weist auch die Meisterprüfungsverfahrensverordnung dem Meisterprüfungsausschuss nicht mehr die „Abnahme“ sondern die „Durchführung“ einzelner Teile der Meisterprüfung zu. Dem dienen Anpassungen wie in § 2 Absatz 1 Satz 1.

Ferner stellt die Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung in Absatz 1 Satz 2 klar, dass der Prüfling bei der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung zwischen mehreren nach Absatz 1 Satz 1 örtlich zuständigen Meisterprüfungsausschüssen wählen kann. Damit wird der Zeitpunkt präzisiert, bis zu dem der Prüfling sein Wahlrecht ausüben kann. Darüberhinausgehende inhaltliche Änderungen bringt die Neufassung nicht. Bei dieser Gelegenheit weist der Ordnungsgeber darauf hin, dass die Ausübung des Wahlrechts des Prüflings auch für Entscheidungen über die Zuständigkeit nach Absatz 3 verbindlich ist.

In Absatz 3 wurde die Legaldefinition des Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses als „Vorsitzenden“ gestrichen. Da zukünftig auch Prüfungskommissionen für Stationenprüfungen einen Vorsitzenden haben (§ 10 Absatz 4), ist im gesamten Verordnungstext zwischen diesen Funktionen zu differenzieren. Die bisherige Übernahme des kurzen Begriffs „Vorsitzender“ für den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses, wie ihn die Handwerksordnung verwendet, wird im Interesse der Rechtsklarheit nicht beibehalten.

Die sonstigen Anpassungen in § 2 gegenüber der bisherigen Fassung sind redaktioneller Art.

##### **Zu § 3 (Beschlussfassung)**

Die Absätze 1 und 2 werden mit der Neufassung neu strukturiert. Absatz 1 regelt die Beschlussfähigkeit des Meisterprüfungsausschusses, Absatz 2 die Grundsätze der Abstimmung innerhalb des Meisterprüfungsausschusses.

##### **Zu Absatz 1**

Die Liste der Entscheidungen, für die mit Blick auf Artikel 12 des Grundgesetzes alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses anwesend sein müssen, findet sich nun in Absatz 1 Satz 2. Neu aufgenommen wurde die Nummer 3. Seit der Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung hat der Meisterprüfungsausschuss über die Bildung der Prüfungskommissionen für die Abnahme und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (vgl. § 10) zu entscheiden. Auch diese Entscheidung ist von herausgehobener Tragweite für den Prüfling und kann dessen Berufsfreiheit berühren. Die angepasste Formulierung in

Nummer 2 ist Folge der Anpassungen in den §§ 7 und 8 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung. Die sonstigen Anpassungen sind redaktioneller Natur.

Die Liste der in Absatz 1 Satz 2 genannten Entscheidungen ist auch nach der Neufassung nicht (zwingend) abschließend. Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung kennt an anderer Stelle (etwa in § 7 oder § 17 Absatz 3) ebenfalls Entscheidungen, die der Meisterprüfungsausschuss bei Anwesenheit aller Mitglieder zu treffen hat – teils allerdings erst, sofern zuvor der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses in einem bestimmten Sinne entschieden hat. Diese Entscheidungen ließen sich aufgrund ihrer Rechtsfolgen grundsätzlich jeweils unter die Fallgruppen des § 3 Absatz 1 Satz 2 fassen. Die ausdrückliche Erwähnung des § 3 Absatz 1 Satz 2 an passender Stelle in der Verordnung vermeidet etwaige Rechtsunsicherheiten bei dieser Einordnung. Dabei wird zwar jeweils nur die Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 in Bezug genommen. Dies schließt – wie die nachstehende Begründung zu Absatz 3 zeigt – Entscheidungen per Umlaufbeschluss nicht aus, bei denen die „Anwesenheit“ funktional über eine Zustimmung zum Umlauf ersetzt wird.

### **Zu Absatz 2**

Die Neufassung stellt die nun in Absatz 2 Satz 1 verortete Grundregel, dass der Meisterprüfungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, ausdrücklich unter den Vorbehalt anderslautender Bestimmungen. Dieser Vorbehalt sichert den Vorrang etwa des Einstimmigkeitserfordernisses in § 4 Absatz 4 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 Satz 2 ab.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 fasst neu, unter welchen Voraussetzungen ein Meisterprüfungsausschuss im Umlaufverfahren entscheiden kann. Im Umlauf können zukünftig auch Entscheidungen zu den Ergebnissen sowie zum Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Teile der Meisterprüfung sowie der Meisterprüfung insgesamt nach § 22 (bisher § 21) ergehen. Die Ausweitung ist Ausfluss der neuen Aufgabenverteilung zwischen Prüfungskommission und Meisterprüfungsausschuss. Der Meisterprüfungsausschuss trifft solche Beschlüsse zukünftig stets auf Basis der abschließenden Bewertungen durch die Prüfungskommissionen. Somit stehen einem Umlaufverfahren jedenfalls nicht prüfungsrechtliche Anforderungen wie etwa das Gebot unmittelbarer Kenntnisnahme von der Prüfungsleistung entgegen. Durchaus sind aber strenge Anforderungen an das Umlaufverfahren zu stellen, das auch Entscheidungen von berufsgrundrechtlicher Relevanz für den Prüfling erlauben soll. Um eine Beteiligung sämtlicher Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses sicherzustellen, fordert Absatz 3 Satz 1 deren ausdrückliche Zustimmung zum Umlaufverfahren. Diese Zustimmung ersetzt im Umlaufverfahren funktional die „Anwesenheit“ nach Absatz 1, so dass es im Umlaufverfahren letztlich stets alle Mitglieder in diesem Sinne „anwesend“ sein beziehungsweise sich beteiligen müssen. Zudem erklärt Absatz 3 Satz 2 für die Mitwirkung Absatz 2 für entsprechend anwendbar, so dass entsprechend Absatz 2 Satz 2 Stimmenthaltungen ausgeschlossen sind. Auf das bisherige Kriterium der „Beschleunigung“ hingegen wurde bei Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung verzichtet. Ein rechtssicher ausgestaltetes Umlaufverfahren steht nicht nur in – nicht näher definierten – Eilfällen zur Verfügung.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 wird neu eingefügt. Er führt aus, wann und wie Stellvertreter, die gemäß den Vorgaben der Handwerksordnung für ein Mitglied berufen worden sind, dieses vertreten können. Nach Satz 1 kann Anlass eine Verhinderung aus persönlichen oder sachlichen Gründen sein. „Persönlich“ sind Gründe, die gerade in der Person des Mitglieds liegen etwa dessen Erkrankung. „Sachlich“ sind sonstige Gründe unter Einschluss rechtlicher wie tatsächlicher Gründe. Satz 2 fordert, dass die Reihenfolge der Stellvertretung unter mehreren Stellvertretern bereits bei deren Berufung festgelegt sein muss. Diese Festlegung hat die berufende Stelle – also die höhere Verwaltungsbehörde im zulassungspflichtigen und die

Handwerkskammer im zulassungsfreien Bereich – zu treffen. Diese Vorgabe gewährleistet, dass der Meisterprüfungsausschuss als Kollegialorgan stets in vorhersehbarer und nachvollziehbarer Besetzung entscheidet.

#### **Zu § 4 (Ausschluss von der Mitwirkung)**

##### **Zu Absatz 1**

Seit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften sind Meisterprüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen mit den Meisterprüfungen befasst. Als Ausfluss dessen bezieht Absatz 1 mit der Neufassung die Mitglieder beider Gremien in den Anwendungsbereich des Mitwirkungsverbots in § 4 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung ein. Die Ausschlussgründe sind zukünftig gleichermaßen beachtlich für Entscheidungen des Meisterprüfungsausschusses wie für die Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommissionen. Um die Rechtsbeständigkeit der Meisterprüfungen umfassend abzusichern, wird nicht mehr nur auf Entscheidungen über die Zulassung und auf die Abnahme selbst abgestellt.

##### **Zu Absatz 2**

Die Anpassung in Absatz 2 ist redaktioneller Natur.

##### **Zu Absatz 3**

Neben die Ausschlussgründe nach Absatz 1 (Nummer 1) stellt der neu gefasste Absatz 3 Satz 1 den Ausschluss wegen Besorgnis der Befangenheit (Nummer 2). Auch dieser, bisher in Absatz 5 geregelte, Ausschlussgrund wird auf alle mit der Durchführung der Meisterprüfung befassten Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses und der Meisterprüfungskommissionen erstreckt.

Für beide Nummern statuiert Satz 1 die Pflicht, jede Kenntnis von einem solchen Grund sowie jedes dahingehende Vorbringen unverzüglich dem Meisterprüfungsausschuss mitzuteilen. Damit bringt die Neufassung klarer als der bisherige § 4 Absatz 4 Satz 1 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung zum Ausdruck, dass die Rügepflicht/-obliegenheit nicht nur für Ausschlussgründe nach Absatz 1 greift. Eine Differenzierung zwischen beiden Fallgruppen ist nicht geboten. Auch der Prüfling wird durch diese Gleichstellung nicht unangemessen belastet. Die Mitteilung hat nur gegenüber dem Meisterprüfungsausschuss unverzüglich zu erfolgen – und nicht etwa bereits gegenüber der prüfenden Prüfungskommission. Der Prüfling wird demnach nicht gezwungen, sich an das ihn bewertende Gremium selbst zu wenden. Es genügt, wenn er sich im Nachgang ohne schuldhaftes Zögern an den jeweiligen Meisterprüfungsausschuss wendet.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen den bisher in Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 verankerten Vorgaben dazu, wie der Meisterprüfungsausschuss über einen Ausschluss entscheidet und welche Folgen diese Entscheidung zeitigt.

##### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 fasst die bisher in Absatz 3 enthaltene Ausnahme zu dem – ansonsten zwingenden – Ausschluss eines mit der Meisterprüfung befassten Mitglieds aus Gründen des Absatzes 1 neu. Insbesondere mit Blick auf Handwerke mit wenigen Berufsangehörigen bedarf es einer solchen Möglichkeit. Andernfalls könnten Prüfungen überhaupt nicht, nur mit langer Wartezeit oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand stattfinden. Insofern trägt der neu gefasste Absatz 4 dem Interesse des Prüflings an der Ablegung der Meisterprüfung Rechnung.

Zugleich stellt die Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung sicher, dass eine Nichtanwendung des Absatzes 1 nur in engen Grenzen und unter klaren verfahrensrechtlichen Vorgaben in Betracht kommt. So hat der Meisterprüfungsausschuss nach Absatz 4 Satz 1 nunmehr auch zu prüfen, ob eine Befassung der von Absatz 1 betroffenen Person mit der anstehenden Prüfung nicht durch Bildung einer (anders besetzten) Prüfungskommission unterbleiben kann. Nur wenn sich für einen Prüfling die Durchführung eines Teils der Meisterprüfung weder hierdurch noch durch den Einsatz stellvertretender Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses noch durch einen anderen Meisterprüfungsausschuss sicherstellen lässt, kommt eine Nichtanwendung des Absatzes 1 in Betracht. Hierüber hat der Meisterprüfungsausschuss nach Satz 2 nach Anhörung der Handwerkskammer einstimmig unter Ausschluss der von dem Mitwirkungsverbot betroffenen Person zu entscheiden.

### **Zu § 5 (Verschwiegenheit)**

Die Neufassung unterwirft auch die Mitglieder der Prüfungskommissionen der Amtsverschwiegenheit.

### **Zu § 6 (Nichtöffentlichkeit)**

#### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 bringt die Neufassung keine Änderungen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Neufassung des Absatzes 2 hingegen stellt klarer als bisher heraus, dass Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Meisterprüfung nur während der Abnahme von Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommissionen denkbar sind. Während der Beratungen der Prüfungskommissionen über die Bewertung dürfen demgegenüber auch die in Absatz 2 genannten Personen (Vertreter der obersten Landesbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und der Handwerkskammer sowie neu mit aufgenommen auch der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses) nicht anwesend sein. So wird von vorneherein ausgeschlossen, dass diese Personen das Prüfungsergebnis beeinflussen könnten.

#### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 hat der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses zukünftig die jeweils befasste Prüfungskommission (und nicht mehr die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses) anzuhören, bevor er andere als die in Absatz 2 genannten Personen als Gäste der Abnahme einer Prüfungsleistung beiwohnen lässt. Diese Verlagerung des Anhörungsrechts ist eine Konsequenz aus dem Fünften Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften, das die Abnahme von Prüfungen auf diese Gremien übertragen hat.

Redaktionell fasst das Zusammenspiel von Absatz 3 und Absatz 2 nun auch den in Absatz 2 genannten Personenkreis unter den Oberbegriff „Gast“. Eine über die Präzisierung in Absatz 2 hinausgehende Schmälerung des Anwesenheitsrechts dieses Personenkreises ist hiermit nicht verbunden.

### **Zu § 7 (Rücktritt, Nichtteilnahme)**

#### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 Satz 1 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung fasst die Neufassung die formalen Anforderungen an eine Rücktrittserklärung vor Prüfungsbeginn weniger eng. Neben der schriftlichen Erklärung genügt zukünftig auch eine elektronische Erklärung – also etwa eine bloße Erklärung per Email. Auch solche Erklärungen lassen sich hinreichend sicher

belegen, um die Beweisfunktion zu erfüllen, die dem in § 7 verankerten Formgebot primär zugrundeliegt. Zudem fasst die Neufassung den Zeitpunkt präziser, bis zu dem der Prüfling noch ohne weiteres mit der Folge des Satzes 2 (der Teil der Meisterprüfung gilt als nicht abgelegt) von einem Teil der Meisterprüfung zurücktreten kann. Statt wie bisher vom „Beginn der Prüfung“ ist nun vom „Beginn der ersten Prüfungsleistung“ die Rede. Indem sie den offenen Begriff der „Prüfung“ vermeidet und jeweils auf eine konkrete „Prüfungsleistung“ abstellt, folgt die Neufassung der Diktion des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Dabei versteht der Ordnungsgeber den Begriff „Prüfungsleistung“ primär als Gliederungseinheit innerhalb der vier Teile der Meisterprüfung. Prüfungsleistung ist der verfahrensrechtliche Sammelbegriff für die einzelnen Typen von Leistungsnachweisen, die die Meisterprüfungsverordnungen und die Allgemeine Meisterprüfungsverordnung für den Nachweis der meisterlichen Beherrschung des Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes vorsehen: also etwa das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch, die Situationsaufgabe oder die schriftliche Prüfung. Diese Gliederungseinheiten setzen insbesondere die §§ 17-20 voraus, wenn sie je nach Leistungstyp spezifische Vorgaben für Prüflinge wie Prüfungsgremien zur Durchführung des jeweiligen Prüfungsabschnitts aufstellen. Auf diese Gliederungseinheiten beziehen sich grundsätzlich die übergreifenden Vorgaben in § 21 dazu, anhand welchen Rasters die Mitglieder der Prüfungskommissionen ihre Bewertungen zu erstellen haben. Und diese Gliederungseinheiten sind maßgebend für die in § 7 geregelte Frage, wie und mit welchen Folgen ein Prüfling zu einem gegebenen Zeitpunkt noch von einem Teil der Meisterprüfung zurücktreten kann. Somit beschränkt sich der Begriff der Prüfungsleistung nicht von vorneherein auf die Perspektive eines am Prüfungsverfahren Beteiligten. Vielmehr kann der Begriff sich je nach Regelungskontext sowohl aus Sicht der Prüflinge auf deren Erbringung als auch aus Sicht der Prüfungsverantwortlichen auf deren Organisation, Abnahme und Bewertung als Elemente der Prüfungsdurchführung beziehen.

## **Zu Absatz 2**

Auch in Absatz 2, der die Fälle eines späteren Rücktritts, nicht rechtzeitigen Erscheinens oder Nichterscheinens regelt, stellt die Neufassung jeweils auf „Prüfungsleistungen“ ab.

Zudem stellt Absatz 2 die Rechtsfolgen in solchen Fällen neu strukturiert dar: Satz 1 bündelt sämtliche der zuvor genannten Fälle und erklärt Absatz 1 jeweils für entsprechend anwendbar, sofern der Prüfling einen wichtigen Grund hat. Satz 2 regelt die Rechtsfolge, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. An die Stelle der bisherigen Fiktion des Nicht-Bestehens tritt die Festsetzung der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung mit null Punkten.

Der bereits zuvor in Absatz 2 enthaltene Verweis auf § 23 Absatz 2 (bisher § 22 Absatz 2) der Meisterprüfungsverfahrensverordnung wird in Satz 3 dahingehend präzisiert, dass die dortige Regelung im Falle des Satzes 1 nur entsprechend anzuwenden ist. Das erklärt sich wie folgt: § 23 Absatz 1 regelt zunächst, dass jeder nicht bestandene Teil der Meisterprüfung dreimal wiederholt werden kann. Und nach § 23 Absatz 2 Satz 1 ist der Prüfling bei einer solchen Wiederholung auf Antrag unter näher ausgeführten Voraussetzungen von bestimmten Prüfungsleistungen innerhalb des wiederholten Teils der Meisterprüfung zu befreien, wenn die Prüfungsleistungen zuvor hinreichend positiv bewertet worden sind. Scheitert ein Prüfling etwa nur an der Situationsaufgabe, kann er sich bei Wiederholung von Teil I der Meisterprüfung vom Meisterprüfungsprojekt und vom Fachgespräch befreien lassen und nur die Situationsaufgabe erneut erbringen. Ebenso denkbar ist es, dass ein Prüfling das Meisterprüfungsprojekt hinreichend gut absolviert aber am Fachgespräch scheitert. Auch in dieser Konstellation ist eine Befreiung denkbar – sofern der Meisterprüfungsausschuss bei Aufgabenstellung und Zuweisung einer Prüfungskommission darauf achtet, dass das erneut zu erbringende Fachgespräch auf die bereits absolvierte Meisterprüfungsleistung zu beziehen ist und dass die Mitglieder der Prüfungskommission personenidentisch mit den Mitgliedern der Kommission sind, die das Meisterprüfungsprojekt abgenommen hat.

Das Zusammenspiel dieser Vorgaben mit § 7 Absatz 2 verdeutlichen am besten zwei Beispielsfälle. Ihnen liegt jeweils folgende Konstellation zu Grunde: Prüfling P hat im ersten Versuch eines Teils der Meisterprüfung eine Prüfungsleistung (1) bereits abgelegt, die auch hinreichend positiv bewertet worden ist. Während einer nachfolgenden Prüfungsleistung (2) trat er zurück. In Folge unternimmt Prüfling P einen weiteren Versuch.

Fall 1: Erfolgte der Rücktritt aus einem wichtigen Grund, folgt aus § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1, dass Prüfling P keinen Prüfungsversuch verloren hat. § 23 Absatz 1 hat insofern keine Relevanz. Dessen ungeachtet soll Prüfling P auf Antrag seine vorangehende Bewertung für Prüfungsleistung (1) im „Folgeversuch“ nutzbar machen können und diese nicht zwingend erneut ablegen müssen. Um dies sicherzustellen, erklärt § 7 Absatz 2 Satz 3 die Regelung des § 23 Absatz 2 für entsprechend anwendbar – obwohl mangels Nicht-Bestehens kein „echter Wiederholungsfall“ vorliegt, der im Sinne des § 23 Absatz 1 relevant wäre. Bei entsprechender Anwendung dürfte dabei – mangels Bescheidung über den nicht bestanden Prüfungsteil in dieser Konstellation – für die Errechnung der in § 23 Absatz 2 Satz 2 geregelten Dreijahresfrist auf den Tag der Rücktrittserklärung abzustellen sein.

Fall 2: Erfolgte der Rücktritt nicht aus einem wichtigen Grund, sind für die Prüfungsleistung (2) nach § 7 Absatz 2 Satz 2 null Punkte als Bewertung festgesetzt worden. In Folge dessen hat Prüfling P aufgrund der einschlägigen Bestehensregelung für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung nicht bestanden und damit einen der insgesamt vier Prüfungsversuche nach § 23 Absatz 1 verloren. § 7 Absatz 2 Satz 3 aber stellt klar, dass auch in dieser Konstellation § 23 Absatz 2 (diesmal unmittelbar) greift. Prüfling P kann somit immerhin beantragen, dass im nächsten Versuch sein Ergebnis für die Prüfungsleistung (1) berücksichtigt wird und er diese nicht nochmals ablegen muss. In dieser Konstellation lässt sich die Dreijahresfrist unmittelbar aus § 23 Absatz 2 Satz 2 ableiten, wird doch der nicht bestandene Teil beschieden.

### **Zu Absatz 3**

Der neu eingefügte Satz 2 legt ausdrücklich fest, dass der Nachweis des wichtigen Grundes im Krankheitsfalle die Vorlage eines ärztlichen Attests erfordert. Diese Festlegung beugt etwaigen Zweifelsfällen in der Praxis vor. Die Anpassung in Satz 4 (bisheriger Satz 3) stellt klar, dass der Meisterprüfungsausschuss über die Folgen des § 7 nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 in Anwesenheit (beziehungsweise im Umlaufverfahren bei Zustimmung) aller Mitglieder entscheidet, sofern nicht der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses einen wichtigen Grund für gegeben hält.

### **Zu § 8 (Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße)**

§ 8 wird mit der Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung neu strukturiert und inhaltlich angepasst. Die Absätze 1 bis 4 regeln den Umgang mit Täuschungshandlungen des Prüflings, Absatz 5 den Umgang mit obstruktivem Verhalten des Prüflings, das den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins zu Lasten sämtlicher Teilnehmender stören kann.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 stellt zu Beginn klar, dass Täuschungshandlungen untersagt sind. Satz 2 definiert sodann den Begriff der „Täuschungshandlung“ und schließt hierbei die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie die Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch ein. Damit werden die bis zur Neufassung in Absatz 1 Satz 1 gesondert erwähnte Benutzung „unerlaubter Arbeits- und Hilfsmittel“ sowie Unterstützungshandlungen mit einbezogen. Gemeinsam ist all diesen Handlungen ihre potentielle Relevanz für das Ergebnis der Prüfungsleistung. Diese potentielle Relevanz ist zu belegen, um eine Handlung als Täuschungshandlung einzustufen. Um dieser Beweislast zu genügen,

müssen die prüfungsverantwortlichen Stellen allerdings keinen umfassenden Kausalitätsnachweis führen – geht es doch nur um das Unternehmen einer Täuschung, die ja bereits unterbunden werden kann, bevor sie das Ergebnis verfälscht. Somit muss es genügen, wenn die abstrakte Tauglichkeit der in Frage stehenden Handlung dargelegt wird.

In Satz 3 findet sich die bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung wieder, dass die endgültige Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschungshandlung dem Meisterprüfungsausschuss unter Anwesenheit beziehungsweise im Umlaufverfahren bei Zustimmung aller Mitglieder (§ 3 Absatz 1 Satz 2) vorbehalten bleibt. Satz 4 verankert den schon bisher gewährten Anspruch des Prüflings auf rechtliches Gehör ausdrücklich in der Meisterprüfungsverfahrensverordnung .

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, wie die Aufsichtsführung zu reagieren hat, wenn bereits während der Erbringung der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder den Verdacht einer solchen Handlung festgestellt wird: Sie hat den Sachverhalt festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung unter Vorbehalt fort. Bisher hatte Absatz 1 Satz 1 es auch bei Täuschungshandlungen in das Ermessen der Aufsichtsführung gestellt, ob sie dem Prüfling die Fortführung unter Vorbehalt gestattet oder ob sie ihn ausschließt. Dieses Wahlrecht gibt die Neufassung auf. Da Täuschungen anders als obstruktives Verhalten nicht den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins für andere Teilnehmende gefährden, kann die Prüfungsleistung nach Ansicht des Ordnungsgebers stets fortgesetzt werden. Eine endgültige Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses genügt in solchen Konstellationen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 befasst sich mit der bisher nur in Absatz 3 Satz 3 erwähnten Konstellation, dass der Verdacht einer Täuschungshandlung nachträglich auftritt (etwa anlässlich der Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch einen Prüfenden). Hier kann unmittelbar der Meisterprüfungsausschuss unter Anwesenheit (beziehungsweise im Umlaufverfahren bei Zustimmung) aller Mitglieder über das Vorliegen einer Täuschungshandlung entscheiden. Nach Absatz 3 hat er diese Entscheidung aber unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) und spätestens ein Jahr nach Erbringung der Prüfungsleistung zu treffen. Damit wird insbesondere die bereits zuvor erwähnte Jahresfrist präziser gefasst. Eine Entscheidung innerhalb dieser Frist ist dem Meisterprüfungsausschuss zuzumuten.

Bei Gelegenheit der Neufassung weist der Ordnungsgeber darauf hin, dass er § 8 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung keine abschließende Wirkung gegenüber allgemein verwaltungsverfahrenrechtlichen Regeln zu Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (etwa §§ 48 ff. des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes) beimisst. Während § 8 der der Meisterprüfungsverfahrensverordnung die Rechtsmacht des Meisterprüfungsausschusses zur Notensetzung für Prüfungsleistung in Täuschungssituationen betrifft, widmet sich das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht „kassatorischen“ Aufhebungsentscheidungen mit Bezug auf erlassene Verwaltungsakte.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 fasst die Vorgaben dazu neu, wie sich eine verbindlich festgestellte Täuschungshandlung auf die Meisterprüfung des Prüflings auswirkt. Absatz 3 Satz 1 und 2 der bisherigen Fassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung fingierten hier je nach Schwere der Täuschung das Nichtbestehen für die betroffene Prüfungsleistung oder für den gesamten Teil der Meisterprüfung. Die Neufassung hingegen sieht in Absatz 4 Satz 1 grundsätzlich vor, dass der Meisterprüfungsausschuss unter Mitwirkung aller Mitglieder für die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung die Bewertung mit null Punkten festzusetzen hat. Diese Festsetzung kann zusammen mit der Feststellung der Täuschungshandlung erfolgen und bedarf keines gesonderten Termins. Und nach Satz 2 kann der

Meisterprüfungsausschuss in schweren Fällen auch für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung die Bewertung mit null Punkten und die Note „ungenügend“ festsetzen. Hierüber hat er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung des konkreten Sachverhalts zu entscheiden. Satz 2 stellt dabei klar, dass insbesondere vorbereitete Täuschungshandlungen als schwere Fälle eingestuft werden können.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt den Umgang mit einem obstruktiven Verhalten des Prüflings.

Behindert dieser durch sein Verhalten die Prüfungsleistungen anderer Prüflinge so, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, oder gefährdet sein Verhalten seine eigene Sicherheit oder die anderer Anwesender, muss es möglich sein, solche Störungen im Interesse anderer Prüfungsteilnehmer und Anwesender umgehend durch einen Ausschluss des Prüflings zu unterbinden. Deshalb entscheidet hier anders als im Falle der Täuschung bereits die Aufsichtsführung. Sofern nicht die Schwere oder Gefährlichkeit des Verstoßes einen sofortigen Ausschluss gebietet, hat sie den Prüfling zuvor nach Satz 1 unter Androhung des Ausschlusses von der Teilnahme zur Ordnung zu rufen. Stellt dieser daraufhin sein Verhalten nicht umgehend ein, hat ihn die Aufsichtsführung nach Satz 2 von der Teilnahme auszuschließen. Die Aufsichtsführung hat nach Satz 3 den Sachverhalt festzustellen und zu protokollieren. Darüber, ob wirklich ein Ordnungsverstoß vorlag, und über die Folgen des Ausschlusses für den Prüfling jedoch entscheidet gemäß Satz 4 und 5 ebenfalls erst der Meisterprüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings und entsprechend der Vorgaben in Absatz 4.

## **Zu Abschnitt 2 (Organisation und Vorbereitung der Prüfungsleistungen)**

### **Zu § 9 (Organisation der Meisterprüfung)**

Absatz 1 Satz 1 sah bereits vor der Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vor, dass der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses Prüfungstermine nach Bedarf ansetzt – und nicht etwa zwingend anhand starrer Prüfungsfrequenzen. Dies lässt auf der einen Seite die im Meisterprüfungswesen angezeigte Flexibilität je nach Prüfungsaufkommen. Seit jeher steht auf der anderen Seite aber auch fest, dass diese Flexibilität im Lichte des Artikels 12 Grundgesetz zu lesen ist und nicht zu Lasten der Prüflinge gehen darf, so dass diese unzumutbar lange auf einen Prüfungstermin warten müssen. Um den zweiten Aspekt hervorzuheben, streicht der Ordnungsgeber mit der Neufassung das einschränkende Kriterium „grundsätzlich“. Zudem wird in den Absätzen 1 und 2 der Bezugspunkt der Terminierung und Anmeldung geschärft: Termine werden jeweils gebündelt für die in einem Teil der Meisterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen angesetzt. Anmeldungen erfolgen für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung (diesen Bezug hat bereits § 10 Absatz 4 der bisherigen Fassung hergestellt).

In Absatz 1 Satz 2 hebt die Neufassung die Zeitspanne, die zwischen einem Prüfungstermin und dessen Bekanntgabe liegen muss, von einem auf im Regelfall zwei Monate an. Zugleich stellt sie klar, dass die bei der Bekanntgabe angegebene Frist zur Anmeldung angemessen sein muss. Diese Anpassungen erklären sich aus der – insoweit unveränderten – Regelung des § 14 zur Einladung von Prüflingen. Nach § 14 Satz 1 sind dem Prüfling Ort, Datum und Uhrzeit der zu erbringenden Prüfungsleistung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Im Moment dieser Einladung hat sich der Prüfling aber nach Bekanntgabe der Prüfungstermine für einen Teil der Meisterprüfung bereits zu diesem angemeldet und wurden die eingegangenen Anmeldungen bereits bearbeitet und die Versendung der Einladungen vorbereitet. Für diese Verfahrensschritte soll hinreichend Zeit verbleiben; insbesondere soll die Anmeldefrist nicht zu Lasten des Prüflings unangemessen kurz angesetzt werden. Daher scheint dem Ordnungsgeber eine Regelzeitspanne von zwei Monaten angemessen.

Der bisherige Absatz 4 wurde mit der Neufassung gestrichen. Er stellte bisher klar, dass der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses auch bei Wahrnehmung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben in das Kollegialorgan Meisterprüfungsausschuss eingebunden ist und sich mit diesen abzustimmen hat. Mit der Einbindung von Prüfungskommissionen in das Prüfungsgeschehen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften wäre der Kreis derer, mit denen der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses insbesondere Terminfragen schon im Eigeninteresse abzustimmen hat, noch weiter zu ziehen gewesen. Hiervon sieht die Neufassung ab, um den Verordnungstext der Meisterprüfungsverfahrensverordnung nicht mit organisatorischen Zweckmäßigkeitserwägungen zu überfrachten. Schon bisher stand fest, dass der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses zweckmäßigerweise etwa auch die Handwerkskammer in solchen Fragen einbindet, die den Meisterprüfungsausschuss durch Führung der laufenden Geschäfte unterstützt. Diesem Gedanken folgend wurde gänzlich auf solche Klarstellungen verzichtet. Dessen ungeachtet sieht der Verordnungsgeber es als unverändert wichtig und zielführend an, dass solche Abstimmungen erfolgen. Ohne sie ließe sich die Prüfungsorganisation kaum bewerkstelligen.

Die sonstigen Anpassungen sind redaktioneller Art.

### **Zu § 10 (Bildung und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen, Zuweisung von Prüfungsleistungen, Stellvertretung)**

Der neu eingefügte § 10 enthält konkrete Vorgaben dazu, wie sich die in §§ 48a und 51c der Handwerksordnung vorgesehene Bildung der Prüfungskommissionen und die Zuweisung der Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen vollzieht.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 Satz 1 bildet der Meisterprüfungsausschuss für die anberaumten Prüfungstermine Prüfungskommissionen und weist ihnen ihre Aufgaben zu. Der Umfang dieser Zuweisung unterscheidet sich je nach Prüfungstyp: bei schriftlichen Prüfungsleistungen übernehmen Prüfungskommissionen nur die Bewertung, bei anderen Prüfungsleistungen Abnahme und Bewertung.

Nach Satz 2 entscheidet der Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 – also unter Anwesenheit beziehungsweise im Umlaufverfahren bei Zustimmung aller Mitglieder – und einstimmig über die Bildung und Zuweisung. Sämtliche Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses sollen die Besetzung der Prüfungskommissionen mitverantworten und mitgestalten können. Schließlich sind sie später auch alle an die abschließenden Bewertungen der Prüfungskommissionen gebunden, wenn der Meisterprüfungsausschuss seine Beschlüsse über die Noten und das Bestehen trifft.

Satz 3 stellt klar, dass der Meisterprüfungsausschuss für einen Prüfungstermin auch mehrere Prüfungskommissionen bilden kann. Konstruktiv vollzieht sich die Zuweisung einer Prüfungsleistung zu einer Prüfungskommission je Prüfling. Entsprechend bestehen – sofern die Maßgaben des Absatzes 2 eingehalten werden – auch keine Bedenken gegen die Einsetzung mehrerer Prüfungskommissionen für einen Prüfungstermin, der die Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen mehrerer Prüflinge bündelt.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 Satz 1 ist bei der Bildung der Prüfungskommissionen und der Zuweisung von Prüfungsleistungen an diese der inhaltliche Bezug einzelner Prüfungsleistungen zueinander zu beachten und zu wahren. Hinter dieser Regelung steht das prüfungsrechtliche Gebot, dass Prüfende nur solche Prüfungsleistungen bewerten dürfen, die sie selbst auch unmittelbar wahrgenommen haben. Meisterprüfungsordnungen etwa verknüpfen inhaltlich einzelne Prüfungsleistungen miteinander wie in Teil I der Meisterprüfung ein

Meisterprüfungsprojekt und das darauf bezogene Fachgespräch. Besteht ein derartiger Konnex, verbietet sich die Zuweisung der verknüpften Prüfungsleistungen an unterschiedlich besetzte Prüfungskommissionen.

Satz 2 stellt klar, dass der Meisterprüfungsausschuss einer Prüfungskommission die Abnahme und Bewertung mehrerer Prüfungsleistungen zuweisen kann. Dies gilt sowohl in den Fällen des Satzes 1 als auch darüber hinaus.

### **Zu Absatz 3**

In den Absätzen 3 und 4 regelt die neu gefasste Meisterprüfungsverfahrensverordnung verbindlich, mit wie vielen prüfenden Personen Prüfungskommissionen abhängig von der Prüfungsform zu besetzen sind. Angesichts der neuen Prüfungsstruktur, die den Prüfungskommissionen nicht mehr nur die vorbereitende, sondern die abschließende Bewertung der Prüfungsleistungen zuweist, tritt diese Festlegung an die Stelle der bisherigen Vorgaben für eine fakultative Delegation in § 16 Absatz 6 Satz 1 und 2, in § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3, in § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § 19 Absatz 1 Satz 1 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung. Somit steht die Größe der Kommissionen zukünftig von Vorneherein fest.

Absatz 3 enthält dabei Besetzungsvorgaben für Prüfungskommissionen, die nicht zur Abnahme einer Stationenprüfung im Sinne des Absatzes 4 errichtet werden. Absatz 3 Satz 1 gibt vor, dass solche Prüfungskommissionen stets mit zwei prüfenden Personen aus dem Kreis der nach § 48a Absatz 2 und 3 oder § 51c Absatz 2 und 3 der Handwerksordnung berufenen prüfenden Personen zu besetzen sind. Satz 2 macht zusammen mit Satz 3 weitere Vorgaben, die der Meisterprüfungsausschuss bei der Bildung einer Prüfungskommission abhängig davon zu beachten hat, welche Prüfungsleistung er dieser zuweisen will.

### **Zu Nummer 1**

Nach Satz 2 Nummer 1 müssen in Prüfungskommissionen für Prüfungsleistungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung beide Mitglieder in dem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, in dem der Prüfling geprüft wird, die Meisterprüfung abgelegt haben, das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen oder, im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks, in ihm als Betriebsleiter tätig sein. Diese Vorgabe stellt sicher, dass nur eine fachlich hinreichend qualifizierte Prüfungskommission über die Prüfungsleistung eines Prüflings befindet. Dies trägt dem Bezug solcher Prüfungen zur Berufsfreiheit des Prüflings Rechnung.

### **Zu Nummer 2 und 3**

Mit der gleichen Stoßrichtung verlangt Satz 2 Nummer 2, dass in Prüfungskommissionen für Prüfungsleistungen im Teil III der Meisterprüfung mindestens ein Mitglied besonders sachkundig in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen und rechtlichen Kenntnissen sein soll. Und Satz 2 Nummer 3 verlangt, dass in Prüfungskommissionen für Prüfungsleistungen im Teil IV der Meisterprüfung mindestens ein Mitglied besonders sachkundig in den berufserzieherischen Kenntnissen sein soll. Diese Mitglieder brauchen nach Satz 3 hingegen nicht dem Handwerk anzugehören, in dem der Prüfling geprüft wird. Auch die – als „soll“-Vorgaben ausgestalteten – Vorgaben in Nummer 2 und 3 stellen eine hinreichende fachliche Qualifizierung des Prüfungspersonals sicher. Was die hier geforderte fachliche Qualifizierung angeht, folgt der Ordnungsgeber der Einschätzung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Fünften Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 (BT-Drucksache 19/27440, S. 29): Wer die Meisterprüfung in einem zulassungsfreien oder zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem anderen handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat und regelmäßig ausbildet, ist als besonders sachkundig in diesem Sinne anzusehen.

#### **Zu Nummer 4**

Nach Satz 2 Nummer 4 soll jede Prüfungskommission mindestens ein Mitglied haben, das in einem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in ihm als Geselle tätig ist. Satz 3 stellt ergänzend klar, dass der Geselle nicht zwingend dem Handwerk angehören muss, in dem der Prüfling geprüft wird. Denn wie die Formulierung „jede Prüfungskommission“ zum Ausdruck bringt, ist die Vorgabe der Nummer 4 in den Fällen der Nummer 1 wie auch der Nummern 2 und 3 zu beachten. Aber nur für Prüfungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung ist es entscheidend, dass der Geselle jeweils in dem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe qualifiziert ist, in dem der Prüfling geprüft wird – wofür bereits die Vorgabe der Nummer 1 sorgt. In den Teilen III und IV hingegen werden die Prüfungen gerade nicht nur durch fachlich zuständige Meisterprüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen durchgeführt. Entsprechend hat hier auch der jeweils berufene Geselle nicht zwingend „vom Fach“ zu sein.

Die Vorgabe in Satz 2 Nummer 4 dient zum einen der hinreichenden fachlichen Qualifizierung des Prüfungspersonals im Interesse des Prüflings. Zugleich setzt sie aber auch den in § 50a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 beziehungsweise § 51d Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Handwerksordnung vorgegebenen Auftrag an den Ordnungsgeber um, die „Gruppenzugehörigkeit“ der Mitglieder einer Prüfungskommission als Kriterium bei deren Bildung zu berücksichtigen. Damit stellt Satz 2 Nummer 4 insgesamt die hinreichende Repräsentanz der Arbeitgeber- wie der Gesellenseite im Meisterprüfungswesen sicher, was aus Sicht des Ordnungsgebers auch dem Prüfling zugutekommt. Die Einbeziehung beider Blickwinkel verspricht ein zugleich faires wie fachlich umfassend qualifiziertes Prüfen. Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung gestaltet dieses Erfordernis zwar als bloßes „Soll“-Erfordernis aus. Dies ist aber aus Sicht des Ordnungsgebers erforderlich, um trotz der gegebenen Schwierigkeiten bei der Gewinnung ehrenamtlicher Prüfender ein funktionierendes Prüfungswesen aufrecht zu erhalten. Hier bedarf es einer gewissen Flexibilität. Zudem stellt das Einstimmigkeitserfordernis in Absatz 1 Satz 2 sicher, dass alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses die konkrete Besetzung der durch sie gebildeten Prüfungskommissionen mittragen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 schließlich regelt im Zusammenspiel mit § 19 und § 21 den Umgang mit sogenannten Stationenprüfungen für Situationsaufgaben oder Arbeitsproben. Unter diesem Begriff versteht die Praxis Prüfungstermine, an denen die Prüflinge nacheinander verschiedene Stationen durchlaufen. An jeder dieser Stationen werden einzelne (unselbständige) Teilleistungen abgenommen, aus denen sich die Prüfungsleistung insgesamt zusammensetzt.

Absatz 4 regelt dabei, welche Vorgaben die Meisterprüfungsausschüsse bei Errichtung einer Prüfungskommission für einen solchen Termin zu beachten haben. Nach Satz 1 ist die Prüfungskommission mit so vielen Personen zu besetzen, wie Teilleistungen abzunehmen und zu bewerten sind. Und nach Satz 2 ist bei deren Benennung darauf zu achten, dass die Abnahme und Bewertung jeder Teilleistung durch eine Person zu erfolgen hat, die den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 genügt. Diese Vorgaben ermöglichen im Interesse einer flexiblen Prüfungsgestaltung die effiziente Zuteilung des zur Verfügung stehenden Prüfungspersonals. Zugleich stellen sie sicher, dass jede Teilleistung an jeder Station ein hinreichend fachlich qualifizierter Prüfender prüft. Die Wahl dieser Prüfungsform gerät somit nicht in Konflikt mit dem berechtigten Interesse des Prüflings, dass über seine Prüfungsleistung in jedem Teilabschnitt des Prüfungstermins qualifiziertes Personal befindet. Absatz 4 Satz 3 fordert weiter, dass die Prüfungskommission insgesamt möglichst ausgewogen mit Arbeitgeber- und Gesellenvertretern besetzt werden soll. Da insbesondere bei einer ungeraden Anzahl an Stationen eine genau hälftige Besetzung ausgeschlossen ist, fordert Satz 3 bewusst nur eine „möglichst“ ausgewogene Besetzung und gestaltet dieses

Gebot als „Soll“-Vorgabe aus. Diese Regelung gewährleistet, dass grundsätzlich auch in jeder Prüfungskommission für eine Stationenprüfung die Geselleninteressen jeweils qualifiziert vertreten werden. Nach Absatz 4 Satz 4 schließlich ist aus dem Kreis der Mitglieder ein Vorsitzender der Prüfungskommission zu bestimmen. Dieser Vorsitzende hat insbesondere nach §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 21 Absatz 2 aus den Bewertungen der einzelnen Teilleistungen die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung zu ermitteln. Zudem bietet sich an, dass er insgesamt die organisatorische Verantwortung und Leitung der Stationenprüfung übernimmt.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt – in Anlehnung an die Vorgaben zu den Meisterprüfungsausschüssen in §§ 48 Absatz 7, 51b Absatz 2 der Handwerksordnung und § 3 Absatz 4 dieser Verordnung – die Benennung und den Einsatz von Stellvertretern für die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Ein Meisterprüfungsausschuss kann eine solche Stellvertretung in den Prüfungskommissionen ermöglichen, indem er bereits bei deren Bildung je Mitglied einen Stellvertreter benennt, der den an das Mitglied gestellten Qualifizierungserfordernissen ebenfalls genügt. Dieser Stellvertreter kann dann bei einer Verhinderung des Mitglieds einspringen – allerdings nur, solange der in Absatz 2 geregelte Grundsatz gewahrt bleibt, dass Abnahme und Bewertung flüchtiger Prüfungsleistungen nicht auseinanderfallen und inhaltliche Bezüge einzelner Prüfungsleistungen zueinander nicht zerrissen werden dürfen.

#### **Zu § 11 (Zulassung zur Meisterprüfung; Anmeldung zu einer Prüfungsleistung)**

Mit der Neufassung bezieht § 11 (bisher § 10) der Meisterprüfungsverfahrensverordnung die Zulassung durchgehend ausdrücklich auf die Meisterprüfung in ihrer Gesamtheit. Diesen Bezug hatte die bisherige Formulierung offengelassen. Zwar stand bereits zuvor fest, dass eine Zulassung üblicherweise für alle vier Teile der Meisterprüfung erfolgt. Dennoch wurde der Zulassungsakt konstruktiv unter Verweis auf die Befreiungsregelungen in § 46 Absatz 2 der Handwerksordnung auf die einzelnen Teile der Meisterprüfung bezogen. In Orientierung am (unveränderten) Wortlaut des § 49 der Handwerksordnung nimmt der Verordnungsgeber von dieser Differenzierung Abstand. Die Frage der Zulassung kann gelöst werden von der Frage, welche Teile der Meisterprüfung der Prüfling tatsächlich noch absolvieren muss und von welchen er nach § 46 der Handwerksordnung befreit ist oder sich befreien lassen kann. Damit ergibt sich aus der Meisterprüfungsverfahrensverordnung selbst, dass die Entscheidung eines Meisterprüfungsausschusses, der einen Prüfling anlässlich eines Teils der Meisterprüfung zugelassen hat, später befasste Meisterprüfungsausschüsse bindet. An dieser Bewertung hatte der Verordnungsgeber auch bisher keinen Zweifel gelassen.

Absatz 2 setzt unverändert die Vorgabe des § 49 Absatz 4 der Handwerksordnung zu der Frage um, wer über die Zulassung befindet. Mit der Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung geht die Formulierung nun dahin, dass der Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 – also unter Anwesenheit beziehungsweise im Umlauf bei Zustimmung aller Mitglieder – über die Zulassung entscheidet, wenn sein Vorsitzender die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben hält. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser geänderten Formulierung nicht bezweckt. Es wird nur klargestellt, dass in solchen Fällen funktional stets der Meisterprüfungsausschuss entscheidet – und nicht etwa dessen einzelne Mitglieder.

Die Anpassung in Absatz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 4 erweitert die Pflichten zur Dokumentenvorlage bei Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung. Zukünftig muss der Prüfling auch jeweils eine Eigenerklärung beibringen, ob und bei welchen anderen Meisterprüfungsausschüssen er sich bereits zu diesem Teil der Meisterprüfung angemeldet hat. Er hat somit anzugeben, falls er sich für einen Teil bereits zuvor bei einem anderen Meisterprüfungsausschuss angemeldet und die Prüfung

dort nicht bestanden hat oder falls er sich parallel bei mehreren Ausschüssen zu einem Teil anzumelden versucht. Diese Abfrage verhindert, dass Prüflinge die flexiblen Zuständigkeitsregeln des § 2 ausnutzen, um sich über die Vorgabe des § 23 hinaus Erst- und Wiederholungsversuche zu erschleichen. Dass zu diesem Zwecke dem Prüfling eine – inhaltlich sehr beschränkte – Erklärungspflicht auferlegt wird, ist im Interesse der Chancengleichheit aller Prüflinge geboten.

### **Zu § 12 (Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Neufassung gestaltet in Absatz 1 Satz 1 das Gebot, bei der Durchführung der Prüfungsleistung die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, als zwingende Verpflichtung aus (und nicht wie bisher als „Soll“-Vorgabe). Diese Pflicht zur Berücksichtigung führt aber nicht stets zur Gewährung individueller Nachteilsausgleiche. Vielmehr ist über das „Ob“ und das Ausmaß solcher Ausgleiche pflichtgemäß in Abhängigkeit von der jeweiligen Prüfungsform und Art und Schweregrad der Behinderung zu entscheiden. Satz 2 nennt wie bisher in nicht abschließender Weise Regelbeispiele, die insbesondere als Formen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. Satz 3 wird mit der Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung dahingehend präzisiert, dass der mit dem Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung fällige Nachweis von Art und Schwere der Behinderung durch ein ärztliches Attest zu erfolgen hat. Zusätzlich wird ein weiterer Halbsatz in Satz 3 aufgenommen, der sich der Beachtlichkeit später auftretender Behinderungen widmet. Tritt eine Behinderung erst nach der Zulassung zur Meisterprüfung auf, kann der Prüfling diese nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung nachweisen. Vielmehr kann er den Nachweis noch bis zur Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erbringen, damit die besonderen Verhältnisse des Prüflings nach Satz 1 berücksichtigt werden.

#### **Zu Absatz 2**

In Ausfüllung der §§ 50a Absatz 2 Nummer 2, § 51d Absatz 2 Nummer 2 der Handwerksordnung erklärt § 12 Absatz 2 die Vorgaben in Absatz 1 zum Nachteilsausgleich in Bezug auf Menschen mit Teilleistungsstörungen (wie etwa Legasthenie) ausdrücklich für entsprechend anwendbar. Damit trägt der Ordnungsgeber dem Umstand Rechnung, dass auch diesen Menschen entsprechende Nachteilsausgleiche gewährt werden können – und in der Rechtspraxis auch bereits gewährt werden. Allerdings sind an den Nachweis der Benachteiligung eigenständige und allgemeiner gefasste Anforderungen zu stellen; wird doch ein solcher Nachweis regelmäßig nicht nur durch ärztliches Attest, sondern auch durch sonstige fachlich qualifizierte Stellungnahmen (oder Vermerke in Schulzeugnissen oder ähnlichem) geführt.

### **Zu § 13 (Befreiungen)**

§ 13 (bisher § 12) passt die Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung nur redaktionell an. Zwar wurden mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften insbesondere die inhaltlichen Vorgaben in § 46 Absatz 1 bis Absatz 1c der Handwerksordnung dazu nachgeschärft, unter welchen Bedingungen Prüflinge von einzelnen Teilen der Meisterprüfung befreit sind. Eine Anpassung der Verfahrensvorgaben in § 13 aber machen diese Änderungen nicht erforderlich.

### **Zu § 14 (Einladung zur Prüfung)**

§ 14 wird mit der Neufassung neu gegliedert. Satz 1 enthält die allgemeine Vorgabe, dass der Prüfling spätestens zwei Wochen vor der zu erbringenden Prüfungsleistung schriftlich oder elektronisch einzuladen ist. Und Satz 2 nennt konkrete Mindestangaben für diese Einladung. Neu ist hierbei die in Nummer 1 normierte Pflicht, dass dem Prüfling auch die

Bezeichnung des durchführenden Meisterprüfungsausschusses sowie der dem Prüfling zugeordneten Prüfungskommission mitzuteilen sind. Zwar ist davon auszugehen, dass die Einladungspraxis die für die Prüfung verantwortlich zeichnende Stelle, etwa durch entsprechende Gestaltung des Briefkopfes, in aller Regel erkennen lässt. Doch kommt dem Gebot, dass die handelnden Gremien für den Prüfling auch erkennbar bleiben müssen, spätestens mit der Einführung von Prüfungskommissionen gesteigerte Bedeutung zu. Die Meisterprüfung erstreckt sich über vier selbständige Teile, die verschiedene Meisterprüfungsausschüsse verantworten können (§ 2), die ihrerseits wiederum einzelne Prüfungsleistungen innerhalb dieser Teile – gegebenenfalls – unterschiedlichen Prüfungskommissionen zuweisen (§ 10). Diese vierteilige Flexibilität erlaubt ein effizientes Prüfungsmanagement, macht es aber auf der anderen Seite erforderlich, den Prüfling rechtzeitig und offen darüber zu informieren, welche Stellen jeweils verantwortlich für welchen Prüfungsabschnitt zeichnen. Dabei genügt es, wenn die Einladung jeweils Meisterprüfungsausschuss und Prüfungskommission als solche nachvollziehbar bezeichnen. Die einzelnen Mitglieder dieser Gremien hingegen müssen nicht benannt werden.

Die sonstigen Anpassungen in § 14 sind redaktioneller Art.

### **Zu Abschnitt 3 (Durchführung der Prüfungsleistungen)**

#### **Zu § 15 (Prüfungsaufgaben)**

Das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften hat eine zweigliedrige Gremienstruktur im Meisterprüfungswesen eingeführt. In der Folge bedarf es einer klaren Zuweisung, welche Tätigkeiten weiter dem Meisterprüfungsausschuss obliegen und welche in die Zuständigkeit der Prüfungskommissionen fallen. Dem trägt die teilweise Neufassung des § 15 für den Aspekt der Aufgabenstellung Rechnung.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 ersetzt den bisherigen Absatz 1 Satz 1 durch eine differenzierte Regelung dazu, inwieweit und unter Beteiligung welcher Mitglieder der Meisterprüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben für einen Prüfungstermin vorgibt. Diese Regelung stellt sicher, dass der Meisterprüfungsausschuss in eigener Verantwortung einheitliche Vorgaben dazu trifft, welche Inhalte die von ihm gebildeten Prüfungskommissionen abprüfen und anhand welcher Maßstäbe sie die Leistungen der Prüflinge bewerten. Die Aufspaltung des Prüfungsgeschehens auf mehrere Prüfungskommissionen darf nicht zu Lasten der Prüflinge dazu führen, dass diese je nach Zuweisung zu unterschiedlichen Prüfungskommissionen stark unterschiedliche und damit ungleiche Prüfungsbedingungen vorfinden.

Die Tiefe, bis zu der der Meisterprüfungsausschuss sinnvoll für alle Prüfungskommissionen die Prüfungsinhalte vorgeben kann, hängt davon ab, welcher Typ Prüfungsleistung abgenommen werden soll. Entsprechend differenziert Satz 1 näher aus, welche inhaltlichen Vorgaben der Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung für die Teile I und II und der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung für die Teile III und IV der Meisterprüfung jeweils einheitlich trifft:

- Für Meisterprüfungsprojekte oder Meisterprüfungsarbeiten gibt der Meisterprüfungsausschuss selbst nach Nummer 1 die Anforderungen vor.
- Ebenso entscheidet er nach Nummer 2 selbst über die Prüfungsaufgaben für Situationsaufgaben oder Arbeitsproben in Teil I, für Präsentationen oder praktische Durchführungen einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung sowie für schriftliche Prüfungsleistungen.

- Für Fachgespräche, für Ergänzungsprüfungen und für sonstige mündliche Prüfungen hingegen gibt der Meisterprüfungsausschuss nach Nummer 3 nur Richtlinien vor.

Darüber hinaus legt der Meisterprüfungsausschuss nach Satz 2 einheitliche Maßstäbe für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommissionen fest. Anders als bei den Prüfungsinhalten differenziert die Verordnung hier bewusst nicht danach, welcher Typ Prüfungsleistung betroffen ist. Vielmehr hat der Meisterprüfungsausschuss für alle Prüfungstypen gleichermaßen einheitliche Bewertungsmaßstäbe vorzugeben. Im Interesse einer einheitlichen Prüfungspraxis ist es Aufgabe des Meisterprüfungsausschusses, diese Maßstäbe hinreichend umfassend und konkret zu fassen. Insofern liegt es an ihm, ein Auseinanderdriften der Bewertungen unter den Prüfungskommissionen zu verhindern und damit die Rechtsbeständigkeit der Prüfungstermine abzusichern, die in seiner Gesamtverantwortung durchgeführt werden.

Satz 3 regelt, in welchem Verhältnis die Festlegungen des Meisterprüfungsausschusses nach Satz 2 zu den Vorgaben der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung für die Teile I und II beziehungsweise der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung für die Teile III und IV der Meisterprüfung stehen: Sofern bereits diese Verordnungen die Gewichtung einzelner Teilleistungen innerhalb einer Prüfungsleistung vorgeben, steht sie verbindlich fest; anderenfalls hat der Meisterprüfungsausschuss auch hierzu Festlegungen zu treffen.

Somit differenziert der neue § 15 bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben in einer Weise zwischen Meisterprüfungsausschuss und Prüfungskommission, die bestehende Meisterprüfungsordnungen nach § 45 Absatz 1 und § 51a Absatz 2 der Handwerksordnung noch nicht berücksichtigen konnten. Bis zu deren Anpassung sind diese bestehenden Verordnungen im Lichte der neuen Regelung zu lesen („*lex posterior derogat legi priori*“). Sofern der Verordnungstext der hergebrachten Verordnung dem „Meisterprüfungsausschuss“ die Festlegung der Prüfungsaufgaben zuweist, ist anhand der Vorgaben der Meisterprüfungsverfahrensverordnung darüber zu finden, ob weiterhin der Meisterprüfungsausschuss oder aber nach der jetzigen Aufgabenzuteilung die Prüfungskommission gemeint ist.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt erstmals ausdrücklich, unter welchen Bedingungen schriftliche Prüfungen Antwort-Wahl-Aufgaben enthalten können und wie bei der Erstellung und Bewertung solcher Aufgaben zu verfahren ist. Damit gibt die Neufassung der Prüfungspraxis einen Rahmen vor, innerhalb dessen diese rechtssicher prüfen kann.

Die Regelung steht vor dem Hintergrund etablierter verfassungsgerichtlicher Vorgaben für den Umgang mit Antwort-Wahl-Aufgaben (vergleiche insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1989, Aktenzeichen 1 BvR 1033/82, 1 BvR 174/84, BVerfGE 80, 1-39). Je nach Umfang und Ausgestaltung der prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen kann sich die prüfungsrechtliche Verantwortung bei diesem Aufgabentyp stark von der Bewertung zur Erstellung hin verlagern. Bleibt angesichts detaillierter Bewertungsraaster nach Abgabe der Prüfungsbögen durch den Prüfling nur noch die Zahl der richtigen Antworten festzustellen, haben die Prüfungsgremien bei der Auswertung auch keinen Einfluss mehr auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Um dennoch eine einzelfallgerechte Bewertung der Prüfungsleistungen zu sicher, kann es geboten sein, dass bereits die aufgabenerstellenden Gremien absolute wie relative Bestehensgrenzen ziehen, was wiederum die Existenz entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen voraussetzen würde. Im Detail allerdings sind die Grenzen noch ungewiss, innerhalb derer die genannten Anforderungen an die Ausgestaltung von Prüfungsregelungen greifen: Insbesondere ist etwa noch nicht geklärt, inwiefern sich die primär zum hochschulischen Kontext ergangenen Entscheidungen auf den Bereich dualen Prüfens mit seinen durchaus eigenständigen Strukturen übertragen lassen. Ferner offen ist die Frage, ab welchem Anteil von Antwort-Wahl-Aufgaben an der schriftlichen Prüfung die genannten Vorgaben greifen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Ordnungsgeber zu einer Regelung entschieden, die letztlich

unabhängig vom Anteil der Antwort-Wahl-Aufgaben an der schriftlichen Prüfungsleistung funktioniert und die zugleich sicherstellt, dass den Prüfungskommissionen als den bewertenden Gremien auch in Bezug auf solche Aufgaben ein „echter“ Bewertungsspielraum verbleibt.

Satz 1 geht zunächst davon aus, dass der Meisterprüfungsausschuss in schriftlichen Prüfungsaufgaben Antwort-Wahl-Aufgaben stellen kann und gibt deren Anteil an der gesamten schriftlichen Prüfungsleistung nicht vor. Der offene Begriff „Antwort-Wahl-Aufgaben“ umfasst dabei Aufgaben mit Mehrfachauswahl (*multiple choice*) und solche mit Einfachauswahl (*single choice*). Stellt der Meisterprüfungsausschuss solche Aufgaben, hat er in seinen einheitlichen Maßstäben für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung durch die Prüfungskommissionen zwei Festlegungen zu treffen: welches jeweils die richtigen Antworten sind und welche Gewichtung diesen Fragen im Verhältnis zu etwaigen anderen Fragen (beispielsweise Fließtext-Aufgaben) zukommt. Satz 1 gewährleistet somit, dass die Bewertungspraxis über die eingesetzten Prüfungskommissionen hinweg hinreichend einheitlich bleibt, und beugt so der Gefahr vor, dass sich die Bewertungskriterien der einzelnen Kommissionen zulasten der Prüflinge zu weit auseinanderentwickeln.

Satz 2 sichert andererseits ab, dass den Prüfungskommissionen bei Bewertung von Antwort-Wahl-Aufgaben stets ein Bewertungsspielraum verbleibt. Der Meisterprüfungsausschuss hat zwar auch für diesen Aufgabentyp einheitliche Maßstäbe zu setzen. Dies erlaubt es ihm auch, für einzelne Aufgabenblöcke innerhalb des Antwort-Wahl-Aufgaben-Teils die Gewichtung vorzugeben und für einzelne Aufgaben die Gewichtung vorzuschlagen. Er darf die Prüfungskommissionen aber nicht durch ein aufgabengenaues starres Bewertungsrasster derart binden, dass sie Antwort-Wahl-Anteile nur noch „gleich einem Automaten“ auszuwerten haben. Dies hat zwei Gründe: Zum einen würde eine solch zwingend starre Vorgabe dem berechtigten Selbstverständnis der Prüfenden im Meisterprüfungsbereich nicht gerecht. Mit ihrer Bewertung geben qualifizierte Ehrenamtler eine fachlich versierte und prüfungsrechtlich verantwortliche Einschätzung über die Qualifikation der Prüflinge ab – und setzen nicht etwa nur restlos vorgegebene Prüfungsentscheidungen mechanisch um. Zum anderen erlaubt der verbleibende Spielraum es den Kommissionen, Schwankungen im Schwierigkeitsgrad von Antwort-Wahl-Aufgaben über mehrere Prüfungstermine hinweg adäquat zu berücksichtigen. Weil die Kommissionen die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassend zur Kenntnis nehmen und auswerten, sind gerade sie in der Lage, über die Gewichtung der Aufgaben im Detail eine sachgerechte Bewertung der Antwort-Wahl-Anteile insgesamt zu gewährleisten. Gerade im System der Meisterprüfungen ist eine solche Lösung der – rechtstheoretisch denkbaren – Alternative einer abstrakten und zentralen Vorgabe von Bestehensgrenzen vorzuziehen. Dies schon deshalb, weil bei Meisterprüfungen die Teilnehmendenzahlen pro Termin je nach Handwerk stark differieren. Nehmen aber wenige Prüflinge teil, scheint es kaum möglich, aussagekräftige relative Bestehensgrenzen abstrakt vorweg zu ziehen. Scheiterten hier die Meisterprüfungsausschüsse, wären deren abstrakte Vorgaben gerade nicht Garant dafür, dass die Prüflinge über mehrere Termine hinweg vergleichbar schwierige Prüfungen zu bestehen haben. Vielmehr würden sie die Bewertung eines Prüflings abhängig machen vom eher zufälligen Abschneiden weniger Prüflinge in den vorangegangenen Terminen. Angesichts solcher Unwägbarkeiten ist der gewählte Ansatz vorzuziehen. Indem den Prüfungskommissionen die nötigen Spielräume für eine verantwortliche Bewertung der Prüfungsleistungen belassen werden, wird zugunsten der Prüflinge eine ausgewogene Bewertung ermöglicht.

Satz 3 fußt ebenfalls auf diesen Erwägungen. Hiernach hat eine Prüfungskommission, die infolge der Bewertung der Auffassung ist, dass eine gestellte Antwort-Wahl-Aufgabe fehlerhaft gestellt war, zu entscheiden, ob und inwieweit ihres Erachtens Änderungen in der Bewertung veranlasst sind. Wenn die Prüfungskommission bei Auswertung der Prüfungsleistungen auf Mängel in der Aufgabenstellung stößt, wird sie diese zwar in aller Regel über eine sensible Gewichtung der Aufgaben sachgerecht abfangen können. In den wenigen Ausnahmefällen aber, in denen ihr dies innerhalb ihres Bewertungsspielraums versagt

bliebe, ist es ihr darüberhinausgehend möglich, über Änderungen in der Bewertung zu entscheiden.

#### **Zu Absatz 5**

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird mit der Neufassung in einen eigenen Absatz 5 ausgliedert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 (bisher Absatz 2) werden zunächst zwei Sätze vorangestellt: Der neue Satz 1 stellt sicher, dass der Meisterprüfungsausschuss die Beschlüsse über die Prüfungsaufgaben für die Teile I und II der Meisterprüfung jedenfalls unter Mitwirkung der Beisitzenden nach § 48 Absatz 3 und 4 oder § 51b Absatz 4 und 5 der Handwerksordnung trifft sowie für die Teile III und IV der Meisterprüfung jedenfalls unter Mitwirkung des Beisitzenden nach § 48 Absatz 5 oder § 51b Absatz 6 der Handwerksordnung; zudem hat jeweils der Vorsitzende mitzuwirken. Damit rückt die Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung ab von der bisherigen Regelungslage, wonach alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses über die Prüfungsaufgaben entscheiden. Nach Einschätzung des Ordnungsgebers kommt es entscheidend darauf an, dass bei Beschlüssen über einheitliche Vorgaben zu Prüfungsinhalten und Bewertung fachlich qualifiziertes Personal mitwirkt. Dafür genügt es aber mit Blick auf die Teile I und II der Meisterprüfung, wenn jedenfalls die Meister und Ausbildungsberechtigten des Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes einbezogen werden, in dem der Prüfling geprüft wird – unter Einschluss bestellter Gesellen. Und mit Blick auf die Teile III und IV der Meisterprüfung genügt die Einbindung des Mitglieds, das besonders sachkundig in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnissen ist.

Der neue Satz 2 erlaubt es dem Meisterprüfungsausschuss, für nicht schriftliche Prüfungsleistungen Vorschläge der Prüfungskommission zu den Prüfungsaufgaben zu übernehmen. Auf diese Weise kann die Expertise der Prüfungskommissionen bereits bei der inhaltlichen Vorbereitung der Prüfungstermine einfließen. Zudem können etwaige Beschränkungen der Prüfung, die sich aus den Gegebenheiten vor Ort ergeben (wie etwa der Ausstattung einer Prüfungswerkstatt), bereits Berücksichtigung finden. Zugleich stellt Satz 2 klar, dass auch bei nicht schriftlichen Prüfungen die Verantwortung für die einheitlichen Vorgaben stets beim Meisterprüfungsausschuss verbleibt. Er kann diese Verantwortung nicht auf die Prüfungskommissionen auslagern.

Der Ordnungsgeber weist darauf hin, dass der Meisterprüfungsausschuss auch unter den geänderten Strukturvorgaben schriftliche Prüfungsaufgaben und sonstige Vorgaben nach Absatz 1 nicht stets selbst erstellen muss. Er kann hier durchaus auf die Expertise Dritter sowie auf anderweitig erarbeitetes Material zurückgreifen. Ihm obliegt es nur, in dem in Absatz 1 geschilderten Umfang selbst verantwortlich über die inhaltlichen Vorgaben zu entscheiden. Die Beschränkung des Absatzes 3 Satz 2 auf nicht schriftliche Prüfungsleistungen und auf Prüfungskommissionen stellt diese Differenzierung nicht in Frage.

Satz 3 (bisher Satz 1) fasst neu, auf wessen Aufwand es ankommt, wenn der Meisterprüfungsausschuss über die Berücksichtigung von Vorschlägen des Prüflings zum Meisterprüfungsprojekt oder zur Meisterprüfungsarbeit entscheidet. Zwar fällt diese Entscheidung der Meisterprüfungsausschuss. Da aber eine Prüfungskommission diese Prüfungsleistungen abnimmt, ist auch auf deren Aufwand abzustellen.

#### **Zu Absatz 4**

Die Anpassungen in Absatz 4 (bisher Absatz 3) sind redaktioneller Natur.

## **Zu § 16 (Ausweispflicht, Belehrung und Vorstellung)**

Die Vorgaben zur Ausweispflicht und zur Belehrung verortet die Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung in § 16 (bisher § 14). Inhaltliche Änderungen bezweckt diese Verschiebung nicht.

Absatz 1 regelt neu, dass nun auch Mitglieder der Prüfungskommission vom Prüfling verlangen können, sich zur Person auszuweisen. Die neue Prüfungsstruktur erfordert eine solche Ergänzung. Sind doch je nach Prüfungstyp die Prüfungskommissionen mit der Abnahme der Prüfungsleistung befasst und verantworten damit das Geschehen vor Ort.

Absatz 2 weitet die Belehrungspflicht dahingehend aus, dass der Prüfling zu Beginn der einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistung auch über die Umsetzung von individuellen Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen zu belehren sei. Werden solche Nachteilsausgleiche auf Basis des § 11 gewährt, ist der Prüfling zu Beginn nochmals ausdrücklich über deren Umfang zu belehren. Zudem wird klargestellt, dass es Aufgabe des Meisterprüfungsausschusses ist, die Belehrung sicherzustellen. Somit kann je nach konkretem Prüfungsablauf die Belehrung durch unterschiedliche Personen (etwa durch Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses oder der Prüfungskommissionen oder durch Aufsichtspersonal) erfolgen. Der umfassend verantwortliche Meisterprüfungsausschuss hat aber sicherzustellen, dass die Belehrung erfolgt. Diese übergreifende Verantwortung trifft den Meisterprüfungsausschuss auch in Bezug auf die im letzten Satz des Absatz 2 neu verankerte Pflicht zur Vorstellung. Mit der Neufassung regelt die Meisterprüfungsverfahrensverordnung ausdrücklich, dass die bei Abnahme der Prüfungsleistung anwesenden Aufsicht führenden Personen und Mitglieder der Prüfungskommission dem Prüfling vorgestellt werden sollen. Zwar ist davon auszugehen, dass eine solche Vorstellung in der Praxis ohnehin erfolgt. Doch kommt dem angesichts der stärkeren Ausdifferenzierung des Prüfungsbetriebs mit seinen Meisterprüfungsausschüssen und Prüfungskommissionen eine gesteigerte Bedeutung bei. Die Vorstellung gewährleistet, dass der Prüfling das Prüfungsgeschehen und die ihm gegenüber verantwortlich handelnden Stellen und Personen überblickt. Insofern ergänzt diese Regelung die Vorgabe in § 14 Satz 2 Nummer 1, dass dem Prüfling bereits in der Einladung die handelnden Gremien zu bezeichnen sind.

Die sonstigen Anpassungen in der Neufassung sind redaktioneller Art.

## **Zu § 17 (Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit, Bewertung)**

### **Zu Absatz 1 bis 4**

Absatz 1 der bisher in § 16 verorteten Regelung zur Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit und deren Bewertung nimmt Regelungen zu einem Vorverfahren in die Meisterprüfungsverfahrensverordnung auf, welches hergebracht in den einzelnen Meisterprüfungsverordnungen nach §§ 45, 51a der Handwerksordnung geregelt wird. Bevor der Prüfling formell die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit beginnt, hat er dem Meisterprüfungsausschuss ein Umsetzungskonzept einschließlich einer Schätzung hinsichtlich der Zeit- und Materialbedarfe vorzulegen. Dieses Konzept hat der Ausschuss zu billigen, sofern es den vom Ausschuss gestellten Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht; anderenfalls fordert er den Prüfling zur erneuten Vorlage auf. Durch Inkorporierung der bisher andernorts verorteten Verfahrensregelung in die Meisterprüfungsverfahrensverordnung lässt sich nun der zeitliche Ablauf der einzelnen Verfahrensschritte deutlich nachvollziehen: Beschluss zu den Prüfungsanforderungen durch den Ausschuss, Erstellung eines Umsetzungskonzepts durch den Prüfling, Einreichung des Konzepts unter Mitteilung des geplanten Beginns durch den Prüfling, Bewertung und Billigung des Konzepts durch den Ausschuss, formaler Beginn des Prüflings mit dem Projekt oder mit der Arbeit. Sonstige inhaltliche Änderungen erfährt das beschriebene Verfahren durch die Inkorporierung nicht

– trotz gewisser sprachlicher Anpassungen (etwa „billigen“ statt bisher „genehmigen“). Dementsprechend entsteht mit dieser Neuverortung auch kein zusätzlicher Aufwand für Prüflinge, Prüfungsgremien, Kammern oder sonstige Beteiligte am Prüfungsgeschehen.

In den Absätzen 2 und 3 werden hergebrachte Tätigkeiten teils dem Meisterprüfungsausschuss zugewiesen und teils der Prüfungskommission. Leitlinie hierbei ist die Erwägung, dass Prüfungskommissionen zwar die Abnahme der Prüfung und deren Bewertung übernehmen, dass sonstige Verfahrensschritte (wie etwa die Beauftragung einer Person mit der Aufsicht oder die Fristverlängerung) aber beim Meisterprüfungsausschuss beziehungsweise dessen Vorsitzendem verbleiben. Die sonstigen Anpassungen sind redaktioneller Art.

Absatz 4 bleibt unverändert.

### **Zu Absatz 5 und 6**

Entfallen sind die bisherigen spezifischen Regelungen in § 16 Absatz 5 für Fälle, in denen der Prüfling sein Meisterprüfungsprojekt beziehungsweise seine Meisterprüfungsarbeit nicht regelgemäß durchführt, anfertigt oder vorstellt. Wie bei anderen Prüfungsleistungen führt auch hier eine Anwendung der allgemeinen Regelungen in §§ 7 und 8 zu Rücktritt, Nichtteilnahme, Täuschung oder Verstößen gegen die Ordnung zu sachgerechten Ergebnissen. Auf eine spezifische Regelung wird daher mit der Neufassung verzichtet.

Stattdessen regeln die Absätze 5 und 6 nun die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission sowie deren Dokumentation. Für die Bewertung finden sich die wesentlichen Regelungen in § 21 Absatz 1. Dort wird gebündelt für alle Prüfungsleistungen geregelt, anhand welcher Bewertungsraster Prüfungsleistungen zu bewerten sind und in welchen Verfahrensschritten die abschließende Bewertung zustande kommt. Insofern genügt in Absatz 5 Satz 1 der Verweis auf diese Maßgabe, anhand derer die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistung jeweils einzeln bewerten und die Einzelbewertungen zu einer abschließenden Bewertung zusammenführen.

Absatz 6 regelt sodann ausdrücklich, welche Dokumentationspflichten mit der Abnahme der Prüfungsleistung und deren Bewertung einhergehen. Die hier geforderte Prüfungsniederschrift wird gegebenenfalls ergänzt durch die Aufsichtsniederschrift nach Absatz 2, die die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts beziehungsweise die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dokumentiert. In der Prüfungsniederschrift haben die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 6 Satz 1 die wesentlichen Abläufe der Prüfung, die Einzelbewertungen und die nach den vorgehenden Vorschriften festgelegte abschließende Bewertung sowie die hierfür erheblichen Tatsachen festzuhalten. Dabei gibt Satz 2 Aspekte vor, die mindestens zu dokumentieren sind. Sodann haben die Mitglieder die Niederschrift zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen. Durch Festlegung dieser Mindeststandards stellt der Ordnungsgeber sicher, dass die Ergebnisse der Prüfungspraxis weiterhin verlässlich und nachvollziehbar bleiben, auch wenn die Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen zukünftig unterschiedlichen Prüfungskommissionen zugewiesen werden wird. Dabei besteht kein Grund zur Annahme, dass diese Vorgaben in der Praxis einen messbaren Mehraufwand für die prüfenden Personen bewirken. Schon um die Bewertungen möglichst rechtssicher zu halten, dokumentieren die in den Meisterprüfungsausschüssen tätigen Personen ihre Prüfungstätigkeit bereits jetzt umfassend. Der Aufwand der Dokumentation wird somit im Wesentlichen nur verlagert, nicht aber vergrößert.

Absatz 6 Satz 4 schließlich führt aus, dass die ermittelte und dokumentierte Bewertung für das weitere Prüfungsverfahren bindend ist. Dieser Satz formuliert – letztlich deklaratorisch – die Folge der gesetzlichen Festlegung in §§ 48a Absatz 1, 51c Absatz 1 der Handwerksordnung aus: Da die Abnahme und Bewertung selbst nicht mehr den

Meisterprüfungsausschüssen, sondern den Prüfungskommissionen obliegen, ist die Bewertung durch die Kommissionen in diesem Sinne bindend.

### **Zu § 18 (Durchführung des Fachgesprächs, der Ergänzungsprüfung und sonstiger mündlicher Prüfungen, Bewertung)**

Auch die Prüfungsregelungen für Fachgespräche, Ergänzungsprüfungen und sonstige mündliche Prüfungen (jetzt § 18, vormals § 17) strukturiert die Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung neu. Dies ist angesichts der neuen Prüfungsstruktur und neuer Vorgaben zur Bildung von Prüfungskommissionen in § 10 angezeigt.

So stellt zunächst die Erwähnung der „Fachgespräche“ in der Überschrift klar, dass § 18 auch diese wichtige Fallgruppe mündlicher Prüfungen umfasst.

Absatz 1 beschränkt sich zukünftig auf die Regelung, dass Prüfungskommissionen die Fachgespräche als Einzelgespräch abnehmen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 konnten entfallen, weil bereits § 10 die Bildung der Prüfungskommissionen und die Zuweisung solcher Fachgespräche an diese umfassend regelt. Absatz 2 weist die Abnahme von Ergänzungsprüfungen ebenfalls den Prüfungskommissionen als Einzelgespräch vor. Weitere Anpassungen waren hier nicht erforderlich. Absatz 3 trifft für sonstige mündliche Prüfungen entsprechende Vorgaben, lässt aber weiterhin die Abnahme als Gruppenprüfung zu. Hierüber entscheidet jeweils der Meisterprüfungsausschuss, indem er einer Prüfungskommission für mehrere Prüflinge die Abnahme als Gruppengespräch zuweist.

An Stelle des bisherigen Absatzes 4 schließlich treten zukünftig die neuen Absätze 4 und 5. Sie regeln einheitlich die Bewertung und umfassende Dokumentation der vorgenannten Prüfungsleistungen. Insofern wird auf die Ausführungen zu § 17 Absatz 5 und 6 verwiesen, zu denen hier entsprechende Vorgaben greifen.

### **Zu § 19 (Durchführung der Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und der praktischen Prüfung, Bewertung)**

Auch § 19 (bisher § 18) strukturiert die Neufassung umfassend neu.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 weist der Prüfungskommission die Abnahme der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe in Teil I sowie der Präsentation oder praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung zu. Für Teil IV wird mit dieser Formulierung klarer als zuvor in § 18 Absatz 2 Satz 1 gefasst, welche Prüfungsleistungen den jetzt in § 19 verorteten Regelungen unterfallen. Denn zwar ist auch das Fachgespräch ein Element des praktischen Teils der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung. Dessen Durchführung aber folgt wie bei anderen Fachgesprächen den Regeln des jetzigen § 18 und nicht der des § 19.

Satz 2 regelt näher, wie sich die Mitglieder der Prüfungskommission bei der Abnahme einer Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe aufteilen, die als Stationenprüfung durchgeführt wird. An jeder Station nimmt ein Mitglied die jeweilige Teilleistung alleine ab. Diese Regelung steht dabei im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 4 und § 21 Absatz 2. Absatz 1 Satz 2 regelt die Abnahme solcher Prüfungsleistungen als Stationenprüfung. Absatz 2 Satz 2 und § 21 Absatz 2 regeln, wie die abschließende Bewertung erfolgt. § 10 Absatz 4 regelt, welche besonderen Vorgaben der Meisterprüfungsausschuss zu beachten hat, wenn er für eine solche Stationenprüfung die Prüfungskommission bildet und ihr deren Abnahme und Bewertung zuweist. Voraussetzung ist somit stets, dass bereits der Meisterprüfungsausschuss die Durchführung der Prüfungsleistung als Stationenprüfung vorgesehen hat und die Kommission mit entsprechend fachlich qualifizierten Mitgliedern besetzt. Es ist aber Absatz 1 Satz 2, der in diesem Zusammenspiel von Vorgaben überhaupt erst die Möglichkeit eröffnet, dass Situationsaufgaben und Arbeitsproben als Stationenprüfung

erfolgen. Im Umkehrschluss folgt: Andere Prüfungsleistungen, also etwa auch die Präsentation oder die praktische Durchführung einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung, sind einer solchen Prüfungsform nicht zugänglich.

### **Zu Absatz 2 und 3**

Die Absätze 2 und 3 regeln die Bewertung und Dokumentation. Dabei enthält Absatz 2 für die Bewertung getrennte Verweise: Satz 2 verweist für die Bewertung von Stationenprüfungen auf § 21 Absatz 2, Satz 1 für die sonstigen Bewertungen auf § 21 Absatz 1. Ansonsten kann auf die Ausführungen zu § 17 Absatz 5 und 6 verwiesen werden.

### **Zu § 20 (Durchführung schriftlicher Prüfungen, Bewertung)**

Die spezifischen Vorgaben für schriftliche Prüfungen finden sich seit der Neufassung in § 20.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 regelt weiterhin die Aufsicht während der Erbringung schriftlicher Prüfungsleistungen. Mit dieser Aufsicht kann der Vorsitzende unverändert Personen beauftragen, die nicht als prüfende Personen berufen sind. Denn ausweislich § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 übernehmen die Prüfungskommissionen nur die Bewertung dieser Prüfungsleistungen, nicht aber deren Abnahme. Welche Dokumentationspflichten die Aufsichtsperson unterliegt, regelt nun Satz 2. Inhaltlich bringt dieser Satz keine Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 3 Satz 1. Auch sonst enthält Absatz 1 lediglich redaktionelle Anpassungen und solche, die die Einführung der Prüfungskommissionen erforderlich machte.

### **Zu Absatz 2 und 3**

Die Absätze 2 und 3 hingegen werden umfassend neu geregelt. Wie bereits bei den anderen Prüfungstypen, sind auch hier die fakultativen Regelungen zur Delegation überholt. An deren Stelle treten die zentral in § 10 verankerten Vorgaben zur Bildung von Prüfungskommissionen und Zuweisung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen an diese. In der Konsequenz regeln die Absätze 2 und 3 nunmehr nur noch die Bewertung und Dokumentation der Prüfungsleistung durch die Prüfungskommissionen. Insofern wird erneut auf die Ausführungen zu § 17 Absatz 5 und 6 verwiesen, deren Grundstruktur auch hier greift.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt, dass und unter welchen Bedingungen schriftliche Prüfungen digital durchgeführt werden können. Ausweislich ihrer Stellung beschränkt sich die Regelung dabei auf schriftliche Prüfungsleistungen. Für solche Prüfungen soll es nicht nur möglich sein, „den Stift durch einen Computer als digitale Schreibmaschine zu ersetzen“. Der Prüfling muss also nicht stets noch im Prüfungsraum durch Ausdruck und Kennzeichnung eine körperliche Urkunde erstellen, die im weiteren Verlauf als Prüfungsleistung bewertet wird. Vielmehr soll es auch möglich werden, dass der Prüfling die Prüfungsleistung zunächst ausschließlich digital ablegt, so dass die hierdurch erstellten Daten Gegenstand der Bewertung werden. Insbesondere für Handwerke und Bezirke mit hohen Prüflingszahlen kann sich eine in diesem Sinne umfassendere Digitalisierung lohnen – oder gar geboten erscheinen, um die Kosten der Meisterprüfung überschaubar zu halten. Dafür gibt die neu gefasste Meisterprüfungsverfahrensverordnung einen Rahmen vor, innerhalb dessen digitale Prüfungsformen rechtssicher möglich sind. Dies verfolgt eine dreifache Zielrichtung:

- Im Interesse der Prüfungsverantwortlichen soll zweifelsfrei feststehen, dass schriftliche Prüfungen digital durchführbar sind. Diese übergreifende Entscheidung des Ordnungsgebers ist immer beachtlich, wenn einzelne

Meisterprüfungsverordnungen nach §§ 45, 51a der Handwerksordnung eine schriftliche Prüfungsleistung vorsehen. Stets besteht die hier geregelte Option zur digitalen Durchführung.

- Im Interesse der Prüflinge soll verhindert werden, dass die Prüfungsanforderungen an eine „digital schriftlich“ durchgeführte Prüfung von denen einer „klassisch schriftlichen“ Prüfung in beachtlichem Maße abweichen, was zu ungleichen Prüfungsbedingungen führen würde.
- Im Interesse der Rechtsbeständigkeit von Prüfungen soll gewährleistet sein, dass die Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen stets hinreichend nachvollziehbar und datenbeständig dokumentiert werden.

Nach Satz 1 bestimmt der Meisterprüfungsausschuss in Abstimmung mit der Handwerkskammer darüber, ob schriftliche Prüfungen digital durchgeführt werden. Der Verordnungsgeber gibt also nicht etwa zentral vor, dass schriftliche Prüfungsleistungen zukünftig digital durchzuführen seien. Diese Entscheidung wird vielmehr erst auf Vollzugsebene gefällt. Denn hier erst lassen sich Mehrwert und Mehrkosten einer Umstellung auf digitales Prüfen bewerten. Schließlich hängen Machbarkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen Prüfungsform stark von den individuellen Gegebenheiten im jeweiligen Kammerbezirk ab. Daher räumt Satz 1 die Entscheidungshoheit zwar auch funktional den prüfungsverantwortlichen Meisterprüfungsausschüssen ein. Diese haben sich aber – im zulassungspflichtigen wie im zulassungsfreien Bereich – jeweils mit der Handwerkskammer abzustimmen. Sind es doch die Kammern, die die Kosten der Prüfungen und damit auch die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der notwendigen räumlichen und digitalen Infrastruktur tragen.

Weiterhin stellt Satz 1 klar, dass Prüfungen digital nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden können, die die Handwerkskammer zur Verfügung stellt. Die prüfungsverantwortliche Stelle kann also nur eine Präsenzprüfung unter Aufsicht zulassen, nicht aber „Online-Prüfungen“, bei denen die Prüflinge dezentral von zuhause ihre Leistungen erbringen. Diese tatbestandliche Eingrenzung soll den Verordnungsvollzug frei halten von unnötig weitreichenden Rahmenvorgaben. Denn in dezentralen Prüfungssituationen bedürfte es weitergehender Vorkehrungen, um die Identität der Prüflinge und die Authentizität und Integrität von deren Prüfungsleistungen über den gesamten Prüfungsablauf hinweg sicherzustellen, als in Präsenzprüfungen. Folglich müsste auch die Meisterprüfungsverfahrensverordnung umfassendere Rahmenbedingungen vorgeben als der jetzige Absatz 4. Für eine solch komplexe Regelungslage besteht aber kein Anlass, solange sich das Prüfungsgeschehen mit Präsenzprüfungen unter Aufsicht bereits hinreichend effizient organisieren lässt. „Zur Verfügung stellen“ kann eine Handwerkskammer dabei nicht nur „eigene“ Räumlichkeiten. Sie kann auch auf Räumlichkeiten externer Anbieter zurückgreifen, die ihr etwa mietweise oder in sonstiger Weise zur Verfügung stehen. Aus prüfungsrechtlicher Sicht kommt es ausschließlich darauf an, dass den Handwerkskammern und den Meisterprüfungsausschüssen für die Prüfungstermine die verantwortliche Kontrolle über das dortige Geschehen zukommt.

Satz 2 erklärt bei einer digitalen Durchführung zunächst die vorangehenden Vorgaben der neu gefassten Meisterprüfungsverfahrensverordnung zu schriftlichen Prüfungen für entsprechend anwendbar. Allerdings sind fünf zusätzliche Maßgaben zu beachten, die den Besonderheiten dieser Durchführungsform Rechnung tragen:

- Nach Nummer 1 hat die Handwerkskammer die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen. „Zur Verfügung stellen“ ist hier ebenso zu verstehen, wie dies oben zu den Räumlichkeiten ausgeführt wurde. In welchem Umfang es digitaler Endgeräte und Ausstattung bedarf, hängt davon ab, wie umfassend der Prüfungsablauf von der Einstellung der Prüfungsaufgaben über die Erbringung der

Prüfungsleistungen, deren Bewertung bis hin zur Dokumentation und Archivierung der Prüfungsergebnisse digitalisiert wird. Somit entscheidet der konkrete Beschluss des Meisterprüfungsausschusses zur digitalen Durchführung darüber, welche technischen Anforderungen an das eingesetzte digitale Prüfungssystem zu stellen sind. Vor Beschlussfassung hat sich daher der Meisterprüfungsausschuss mit der Handwerkskammer abzustimmen; so ist gewährleistet, dass die Kammer die Kostenaspekte der Digitalisierung sachgerecht in die Erwägung einfließen lassen kann.

- Nach Nummer 2 ist Prüflingen vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen. Dieser Gelegenheit bedarf es, damit keine ungleichen Prüfungsbedingungen entstehen für Prüflinge in digital prüfenden Kammerbezirken im Vergleich zu Prüflingen in nicht digital prüfenden Bezirken oder für Prüflinge ohne Erfahrung mit dem eingesetzten Prüfungssystem im Vergleich zu solchen mit entsprechender Erfahrung. „Ausreichend“ vertraut machen kann sich der Prüfling, wenn er die Funktionsweise des konkreten Systems vor dem Beginn der Prüfung kennenlernen und dieses probeweise nutzen kann. Welchen Umfang diese „Testphase“ haben muss, hängt von der Komplexität des eingesetzten Systems ab; pauschale Zeitvorgaben oder ähnliches sind hier nicht möglich. Regelmäßig sollten jedoch knappe Einweisungen und Testläufe etwa am Tag der Prüfung selbst genügen. Ob der Prüfling die Gelegenheit zur Testung auch nutzt, steht in seiner Verantwortung.
- Nach Nummer 3 hat während der Prüfungsleistung eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen. Diese Person soll bei typischen Störungen rasch Abhilfe schaffen können, was eine entsprechende Sachkunde in Bezug auf das konkret eingesetzte Prüfungssystem voraussetzt. Ebenso sollte sie Anwendungsfragen der Prüflinge klären können, die nicht vom Prüfungsumfang der schriftlichen Prüfung erfasst sind, sondern ausschließlich den Einsatz des digitalen Prüfungssystems betreffen. Dadurch lässt sich verhindern, dass unerwartet auftretende Hard- oder Softwareprobleme die Prüfungsergebnisse derart verzerren, dass die Rechtsbeständigkeit der jeweiligen Prüfung in Frage steht.
- Eine ähnliche Zielsetzung hat Nummer 4. Nummer 4 schreibt für Prüflinge, die ihre Prüfungsleistung aufgrund technischer Störungen außerhalb ihrer Verantwortungssphäre nur verzögert erbringen können, Zeitausgleich über eine entsprechende Schreibzeitverlängerung vor.
- Nummer 5 regelt näher, wie bei digitaler Durchführung Identität und Verität der bei der Prüfung erfassten Daten abzusichern sind – mit welchem Maße an Rechtssicherheit es also möglich sein muss, die erfassten Daten jeweils den einzelnen Prüflingen zuzuordnen, was den Beleg einschließt, dass deren Daten nicht etwa nachträglich verändert wurden. Die Vorgabe ist hier, dass die Durchführung der Prüfung in ihren einzelnen Schritten so konzipiert sein muss und das eingesetzte digitale Prüfungssystem so gewählt und genutzt werden muss, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die Zuordnung der Daten zu einem Prüfling eindeutig möglich ist. Nummer 5 hebt dabei ausdrücklich hervor, dass die beschriebene Zuordnung bis zum Ablauf der in § 25 Absatz 2 gesetzten Aufbewahrungsfristen dauerhaft möglich sein muss, auch während der Bewertung. Um dem gerecht zu werden, muss der gesamte „workflow“ aller Beteiligten über den gesamten Prüfungsverlauf hinweg auf die Wahrung dieser Zuordnung hin ausgerichtet sein.

Satz 3 schließlich fordert dazu auf, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten einzuhalten sind. Diese Regelung ist zwar rein klarstellender Natur und gilt natürlich genauso für eine „klassisch“ schriftliche Prüfungsform. Gerade aber bei einer digitalen Durchführung kommt diesem Aspekt eine besondere Bedeutung zu.

Daher weist der Ordnungsgeber die befassten Stellen, insbesondere also die Meisterprüfungsausschüsse und die eingebundenen Handwerkskammern, ausdrücklich auf ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hin. Sie haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gesetzeskonform und insbes. unter Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) erfolgt.

### **Zu § 21 (Bewertung der Prüfungsleistungen und Berechnung der Prüfungsergebnisse in den Teilen der Meisterprüfung)**

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Berechnung von Prüfungsergebnissen wird § 21 (bisher § 20) umfassend neu gefasst. Dabei widmen sich die Absätze 1 und 2 der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommissionen und Absatz 3 widmet sich der rechnerischen Ermittlung der Prüfungsergebnisse für die einzelnen Teile der Meisterprüfung durch die Meisterprüfungsausschüsse.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Maßgaben für sämtliche Bewertungen von Prüfungsleistungen mit Ausnahme des in Absatz 2 geregelten Sonderfalls der Bewertung von Stationenprüfungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 2.

Was das Bewertungsraster anbelangt, hält Absatz 1 dabei zunächst an dem bewährten 100 Punkte-Schlüssel fest. Doch findet dieser sich nun ausgelagert in einer Anlage 1, auf die Absatz 1 für die Bewertung mit Punkten verweist. Diese Anlage bereitet tabellarisch umfassend auf, welche Punkteskala Anwendung findet und wie sich den vergebenen Punkten Noten (als Dezimalzahl und in Worten) sowie leistungsbeschreibende Definitionen zuordnen lassen. Inhaltlich regelt Absatz 1 dabei die Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen mit Punkten. Nicht aufrechterhalten wird hingegen die Formulierung des früheren § 20 Absatz 1, wonach es jeweils um die Bewertung von Prüfungsleistungen „in den Prüfungsbereichen, in den Prüfungsfächern, in den Handlungsfeldern, in der praktischen Prüfung im Teil IV und bei Ergänzungsprüfungen“ gehe. Ebenso wenig wird am bisherigen § 20 Absatz 2 festgehalten, der die isolierte Bewertung mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb solcher Sinneinheiten betraf, die „ihrer Natur nach für sich genommen zu bewerten sind“. Denn letztlich bezieht sich jede Bewertung durch eine Prüfungskommission auf eine der in §§ 17 bis 20 geregelten Prüfungsleistungen. Und dies gilt ungeachtet der Frage, ob mehrere Prüfungsleistungen – wie etwa Meisterprüfungsprojekt und Fachgespräch – aufgrund der Vorgaben der jeweils einschlägigen Meisterprüfungsverordnung oder der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung Teil eines gemeinsamen Prüfungsbereichs oder einer sonstigen Sinneinheit sind. Solche Vorgaben mögen „ihrer Natur nach“ eine eigenständige Bewertung mehrerer verschiedener Prüfungsleistungen erforderlich machen. Hierzu zwingen die neu gefassten §§ 17 Absatz 5, 18 Absatz 4, 19 Absätze 2 und 4 sowie 20 Absatz 2 aber ohnehin. Auf die doppelte – und daher in gewissem Umfang unscharfe – Verwendung des Begriffs „Prüfungsleistung“ im bisherigen § 20 Absatz 1 und 2 kann somit verzichtet werden. Entscheidend ist vielmehr, dass Absatz 2 zukünftig auch für Stationenprüfungen vorgibt, wie sich aus den einzelnen Bewertungen der Teilleistungen mit Punkten die Bewertung der Prüfungsleistung insgesamt ergibt, und dass der neue Absatz 3 vorgibt, wie anhand der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Punkten das Ergebnis für jeden Teil der Meisterprüfung ermittelt wird.

Was den Ablauf der Bewertung anbelangt, enthält Absatz 1 eine umfassende Regelung dazu, wie die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistung jeweils einzeln zu bewerten haben und in welchen Verfahrensschritten diese Einzelbewertungen zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen sind. Mit dieser ausdifferenzierten Regelung folgt der Ordnungsgeber dem Auftrag des Gesetzgebers in § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sowie § 51d Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung. Ausweislich dieser Regelungen hat der Ordnungsgeber insbesondere ein Verfahren zu etablieren, um bei

voneinander abweichenden Einzelbewertungen durch die Mitglieder einer Prüfungskommission die abschließende Bewertung zu bestimmen. Hierfür greift Absatz 1 zu einem Mechanismus, der sich an der Lösung des Gesetzgebers für den Bereich der dualen Ausbildung orientiert (vgl. § 35a Absatz 5 der Handwerksordnung) und zugleich den strukturellen Besonderheiten des Meisterprüfungswesens Rechnung trägt:

Nach Satz 1 haben in einem ersten Schritt beide Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistung jeweils für sich mit Punkten nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 1 zu bewerten. Jedes Mitglied soll seine Einzelbewertung zunächst frei von Beeinflussung treffen können. Es hat nur die einheitlichen Maßstäbe zu achten, die der Meisterprüfungsausschuss nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie, im Falle von Antwort-Wahl-Aufgaben, § 15 Absatz 2 vorgibt. In einem zweiten Schritt führen die Mitglieder ihre (vorläufigen) Einzelbewertungen nach Satz 2 einvernehmlich zu einer abschließenden Bewertung zusammen. Um ein Einvernehmen zu erzielen, haben sie sich eingehend zu beraten und einander die tragenden Gründe für ihre jeweiligen Einzelbewertungen zu erläutern. Diese Rückkopplung bietet beiden Mitgliedern Gelegenheit, etwaige Unzulänglichkeiten in ihrer vorläufigen Einzelbewertung zu erkennen und zu überdenken. Insbesondere offensichtliche Bewertungsfehler, die den prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraum deutlich überschreiten, werden sich in aller Regel korrigieren lassen. Als Ergebnis steht eine prüfungsrechtlich belastbare abschließende Bewertung der Prüfungskommission fest, auf die sich die Mitglieder verständigen konnten.

Können die Mitglieder untereinander doch kein Einvernehmen herstellen, sehen die Sätze 3 bis 5 weitere Schritte zur Ermittlung einer abschließenden Bewertung vor. Deren Ausgestaltung hängt davon ab, in welcher Größenordnung die Einzelbewertungen noch voneinander abweichen. So regelt Satz 3 Nummer 1, dass sich bei Abweichungen um bis zu zehn Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte die abschließende Bewertung aus deren arithmetischem Mittel errechnet. Mit dieser 10 Prozent-Grenze übernimmt der Verordnungsgeber einen Grenzwert, den das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung etwa in § 35a Absatz 5 Satz 2 der Handwerksordnung bei der Bewertung von Gesellenprüfungen durch mehrere Prüfende herangezogen hat. Der Gesetzgeber hat hier zuletzt in Ausschöpfung seines gesetzgeberischen Spielraums einen konkreten Schwellenwert gesetzt, um Falltypen voneinander zu trennen, die aus seiner Sicht jeweils eigenständig behandelt werden sollen. Der Verordnungsgeber sieht keinen zwingenden Anlass, für den Bereich der Meisterprüfungen von dieser gesetzgeberischen Festlegung abzuweichen. Der Schwellenwert überzeugt bei typologisierender Betrachtung. Solange Bewertungen um nicht mehr als zehn Prozent voneinander abweichen, besteht keinesfalls Anlass für die generalisierende Annahme, zumindest eine der Bewertungen läge außerhalb des Bewertungsspielraums. Dass zwei prüfende Personen ein und dieselbe Prüfungsleistung im Detail abweichend bewerten, ist vielmehr Ausdruck dieses Bewertungsspielraums, der jede Prüfungsentscheidung prägt. Daher bestehen hier auch keine Bedenken, die abschließende Bewertung unmittelbar aus beiden Einzelbewertungen rechnerisch zu ermitteln. Die Bildung des arithmetischen Mittels ist ein prüfungsrechtlich anerkannter Mechanismus, der insbesondere die breitere Entscheidungsbasis des Zweiprüferprinzips möglichst umfassend umsetzt.

Verbleibt zwischen den Einzelbewertungen jedoch eine größere Differenz, sollen diese Bewertungen nicht ohne weiteres in die abschließende Bewertung einfließen. Vielmehr haben sich die Mitglieder der Prüfungskommission in diesem Fall gemäß Satz 3 Nummer 2, Satz 4 unter Moderation des Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses erneut zu beraten, um sich auf eine abschließende Bewertung zu einigen. Das weitere Gespräch gibt den Prüfenden erneut Gelegenheit, die Stichhaltigkeit ihrer jeweiligen Einzelbewertung zu begründen und diese hierbei zu überprüfen. Und die Moderation durch einen bisher Unbeteiligten ist geeignet, die Abstimmung zu versachlichen; etwaige Missverständnisse unter den Prüfenden lassen sich eher ausräumen. Ein Einvernehmen ist insbesondere in den Fällen zu erwarten, in denen ein Mitglied durch seine Einzelbewertung zunächst seinen Bewertungsspielraum überschritten hat. Dass solche Mängel trotz wiederholter Diskussion und

Moderation unentdeckt bleiben, wird ebenso selten vorkommen wie der Fall, dass ein Prüfender ungeachtet dieser Schritte auf seiner mangelbehafteten Bewertung beharrt. Dabei ist der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses wegen seiner herausgehobenen Stellung und seiner in §§ 48 Absatz 2, 51b Absatz 3 der Handwerksordnung gesetzlich vorgegebenen Neutralität in besonderem Maße für eine solche Moderatorenrolle geeignet. Zugleich ist er aber auch auf diese moderierende Rolle beschränkt. Er darf sich nicht selbst in die Bewertung einbringen. Die Verantwortung für die abschließende Bewertung verbleibt umfänglich bei den Mitgliedern der Prüfungskommission. Schließlich haben nur sie die zu bewertende Prüfungsleistung unmittelbar und umfassend zur Kenntnis genommen und dürfen diese somit bewerten.

Sollten die Mitglieder der Prüfungskommission sich auch jetzt nicht einigen, hat der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen als abschließende Bewertung festzulegen. Um die Pattsituation aufzulösen, wird in diesem Fall somit doch gemittelt. Damit greift der Ordnungsgeber „auf letzter Stufe“ erneut auf den prüfungsrechtlich anerkannten Mechanismus der arithmetischen Mittelung zurück. So trägt er zum einen umfassend dem Zweiprüferprinzip Rechnung. Zum anderen anerkennt er, dass auch Abweichungen von mehr als zehn Prozent der zu vergebenden Punkte nicht stets bedeuten, dass eine der prüfenden Person bereits ihren Beurteilungsspielraum verlassen haben muss. Vielmehr ist eine stärkere Diskrepanz zwischen den Bewertungen zunächst eben nur ein Indiz für mögliche Mängel in einer der – oder in beiden – Bewertungen. Das zuvor aufgezeigte Verfahren dient ja aber gerade dazu, solche Mängel aufzudecken und Anlass zur Korrektur zu bieten. Wenn die prüfenden Personen auch nach Durchlaufen dieses Verfahrens noch bei abweichenden Bewertungen bleiben, wird diese Diskrepanz oftmals Ausdruck bestehender Beurteilungsspielräume sein. Diese Spielräume sind grundsätzlich anzuerkennen – dank der Mittelung der Bewertungen schlagen solche Spielräume aber nur maßvoll auf die abschließende Bewertung durch.

Dem Ordnungsgeber ist bewusst, dass auch Fälle denkbar sind, in denen einer der Prüfenden sich mit seiner Bewertung beharrlich außerhalb bestehender Beurteilungsspielräume stellt – und dass diese Fehlbewertung auch die abschließende Bewertung mitprägt. Solchen Fehlbewertungen aber kann man prüfungsökonomisch effizient letztlich nur durch Prüfungsanfechtungen und andere allgemeine Rechtsinstrumente begegnen. Sie bieten jedoch keinen Anlass dazu, von vorneherein zu einem anderen Bewertungsmechanismus zu greifen. Insbesondere lässt sich im Meisterprüfungswesen nicht etwa auf eine Regelung ausweichen, die stattdessen auf letzter Stufe eine dritte Person in die Bewertung einbindet. Eine solche Einbindung würde in der Praxis erheblichen personellen Mehraufwand verursachen. Denn eine mündliche oder praktische Prüfungsleistung darf kein Prüfender im Nachhinein und nur für den Fall (mit) bewerten, dass zuvor zwei Prüfende sich trotz aller vorgenannter Schritte nicht auf eine abschließende Bewertung verständigen konnten. Flüchtige Prüfungsleistungen darf nur der bewerten, der bereits deren Abnahme beigeht und sie somit umfänglich zur Kenntnis genommen hat. Folglich wären für solche Prüfungen stets schon bei Abnahme drei Prüfende einzusetzen. Es bedürfte allein aus diesem Grund stets dreier Prüfender, obwohl in aller Regel auch zwei Prüfende genügen, um die Leistung fachkundig zu bewerten. Gerade Meisterprüfungen aber zeichnen sich durch einen hohen Anteil an flüchtigen Prüfungsleistungen mit teils langen Prüfungszeiten aus. Entsprechend personalkostenintensiv wäre eine solche Lösung.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den Ablauf der Bewertung von Stationenprüfungen – angesichts der Besonderheiten dieses Prüfungsmodells – eigenständig. Da nach § 19 Absatz 1 Satz 2 an jeder Station nur ein Mitglied der Prüfungskommission zum Einsatz kommt, nimmt auch nur dieses Mitglied die jeweilige Teilleistung des Prüflings vollumfassend zur Kenntnis. Dementsprechend beruft Satz 1 dieses Mitglied zur Bewertung der Teilleistung nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 1. Dabei stellt § 10 Absatz 4 mit seinen spezifischen Besetzungsvorgaben sicher, dass die berufene Person auch hinreichend fachkundig zur Bewertung der ihr

zugewiesenen Teilleistung ist. Selbstverständlich hat das Mitglied der Prüfungskommission sich hierbei an die einheitlichen Maßstäbe zu halten, die der Meisterprüfungsausschuss gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 vorgegeben hat. In einem rechtlich zweiten Schritt führt der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß Satz 2 die einzelnen Bewertungen durch die Mitglieder zusammen und mittelt diese gewichtet anhand der in § 15 Absatz 1 Satz 3 genannten Vorgaben. Sodann ermittelt er die abschließende Bewertung für die Prüfungsleistung, indem er die errechnete Punktzahl kaufmännisch auf eine Nachkommastelle rundet (diese Vorgabe vermeidet, dass bei Ermittlung der Ergebnisse für die Teile der Meisterprüfung nach Absatz 3 für einzelne Prüfungsleistungen Punktzahlen mit allzu vielen Nachkommastellen zugrunde zu legen sind).

In dieser Konstellation bedarf es somit keines Einvernehmens unter den Mitgliedern oder weiterer Verfahrensschritte wie in Absatz 1. Da nicht mehrere Prüfende ein und dieselbe Teilleistung bewerten, bedarf es auch keiner Regeln dazu, wie sich etwaige Abweichungen in der Bewertung dieser Teilleistung überwinden ließen. Konstruktiv verwirklichen diese Vorgaben das Zweiprüferprinzip somit zwar nicht je (unselbständiger) Teilleistung, wohl aber mit Blick auf die Prüfungsleistung als Ganzes. Denn die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung basiert nicht etwa nur auf der Einschätzung einer prüfenden Person, die die Befähigung des Prüflings umfassend beurteilen würde. Eine solche Vorgabe wäre in Anbetracht der hohen Bedeutung der Meisterprüfung für den Prüfling, für den diese Prüfung als subjektive Berufszulassungsschranke wirkt, rechtlich auch kaum tragfähig. Vielmehr wird die abschließende Bewertung objektiviert, indem mehrere prüfende Personen den Prüfling anhand ihres jeweiligen Eindrucks von dessen Leistung an der ihnen zugewiesenen Station bewerten. Dem Zweiprüferprinzip wird somit hinreichend Rechnung getragen. Dabei bringt die Mittelung der einzelnen Bewertungen auch dann sachgerechte Ergebnisse, wenn die Bewertungen der einzelnen Prüfenden stärker voneinander abweichen sollten. Schließlich sind solche Abweichungen zum einen daraus zu erklären, dass der Prüfling unterschiedliche Teilleistungen unterschiedlich gut erbracht hat. Und zum anderen sind auch etwaige Unterschiede zwischen den individuellen Maßstäben der einzelnen Prüfenden zu akzeptieren, solange sie sich in dem Rahmen halten, den der Meisterprüfungsausschuss nach § 15 Absatz 1 Satz 2 gesteckt hat. Solche Unterschiede sind somit letztlich nur Ausdruck des jeweiligen Beurteilungsspielraums, der jedem Prüfenden zwingend verbleibt. Zudem sorgt die arithmetische Mittelung dafür, dass solche Unterschiede sich bei Bildung der abschließenden Bewertung der Prüfungsleistung relativieren.

### **Zu Absatz 3**

Der neu gefasste Absatz 3 regelt im Zusammenspiel mit Anlage 1, wie das Ergebnis für jeden Teil der Meisterprüfung ermittelt und festgesetzt wird. Diese Regelung übernimmt somit die Funktion des bisherigen § 20 Absatz 3 mit einige Präzisierungen. So werden nun ausdrücklich die Meisterprüfungsverordnungen sowie die Allgemeine Meisterprüfungsverordnung in Bezug genommen. Diese Regelungen geben die Gewichtung vor, anhand derer die Meisterprüfungsausschüsse jeweils aus den für die einzelnen Prüfungsleistungen erreichten Punkten die Punktzahl für einen Teile der Meisterprüfung zu errechnen haben. Wie die Meisterprüfungsverfahrensverordnung nun ausdrücklich klarstellt, ist das so ermittelte Ergebnis in Punkten dabei jeweils auf eine ganze Zahl kaufmännisch zu runden und nach der Anlage 1 sowohl als Note als Dezimalzahl und als Note in Worten festzusetzen. Während die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sich jeweils ausschließlich in Punkten vollzieht, werden hier nun mit Bezug auf die einzelnen Teile der Meisterprüfung erstmals Noten festgesetzt.

#### **Zu Abschnitt 4 (Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens, Wiederholung, Dokumentation)**

#### **Zu § 22 (Beschlüsse über die Noten und das Bestehen, Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens, Bescheinigungen von Schwerpunkten sowie zum Gesamtergebnis)**

In § 22 werden die bisher in § 21 verorteten Regelungen zur Beschlussfassung und Zeugniserteilung durch die Meisterprüfungsausschüsse an die neue Prüfungsstruktur sowie redaktionell angepasst und um weitere Aspekte ergänzt. Diese Anpassungen lassen jedoch die hergebrachte Bedeutung dieser Tätigkeiten des Meisterprüfungsausschusses unberührt. Auch nach Einführung der Prüfungskommissionen sind es die Meisterprüfungsausschüsse, die außenwirksam gegenüber dem Prüfling wirkende Beschlüsse treffen und hierüber ein Zeugnis ausstellen. Deren Entscheidungen sind somit als Verwaltungsakte zu begreifen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfling bekannt zu geben. Die geübte verwaltungsrechtliche Praxis im Umgang mit solchen Entscheidungen ändert sich somit nicht.

#### **Zu Absatz 1**

Die neue Formulierung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass stets der Meisterprüfungsausschuss als solcher die genannten Beschlüsse trifft – und nicht etwa seine einzelnen Mitglieder. Allerdings haben hierbei, wie der Verweis auf § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 belegt, stets alle Mitglieder anwesend zu sein (beziehungsweise bei einem Umlauf dem Verfahren zuzustimmen). Dies ist angesichts der unmittelbaren Berührung von Artikel 12 des Grundgesetzes unverändert geboten.

Des Weiteren regelt Satz 1, dass der Meisterprüfungsausschuss für seine Beschlüsse jeweils die abschließenden Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommissionen bindend zugrunde zu legen hat. Der Meisterprüfungsausschuss kann diese Bewertungen also nicht etwa korrigieren, wenn er anhand der Maßgabe des § 21 Absatz 3 die Ergebnisse für die Teile der Meisterprüfungen ermittelt. Dies ist angesichts der neuen Prüfungsstruktur zwingend. Wie etwa § 48a der Handwerksordnung zeigt, bewerten nunmehr die Prüfungskommissionen die einzelnen Prüfungsleistungen abschließend. Die Meisterprüfungsausschüsse sind hierfür nicht berufen und haben diese Bewertungen entsprechend zu übernehmen. Für eine weichere Interpretation der neuen Regelungen in der Praxis ist kein Platz.

In Umsetzung der konkreten Vorgaben in § 50a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 und § 51d Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 der Handwerksordnung reichert Satz 2 das Gebot zur „unverzöglichen“ Bescheidung durch eine konkrete Höchstfrist an: Für jeden Teil der Prüfung ist dem Prüfling spätestens binnen eines Monats nach der abschließenden Bewertung der letzten Prüfungsleistung in diesem Teil der Bescheid zu erteilen. Dass dabei die abschließende Bewertung der letzten Prüfungsleistung – und nicht etwa bereits deren Ablegung – die Frist in Gang setzt, ist nach Einschätzung des Verordnungsgebers in den zuvor zitierten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen angelegt. Zwar hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, das fristauslösende Ereignis ausdrücklich festzulegen. Doch sprechen gewichtige systematische Argumente für diese Auslegung: So findet sich die Forderung nach einer fixen Fristenregelung jeweils nicht bereits in Nummer 6, die die Bewertung einschließlich eines „Verfahrens zur Bestimmung der abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen“ betrifft, sondern erst in Nummer 8, die sich der „Ermittlung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse“ widmet. Damit ist aber auch der Adressat dieser Fristenregelung vorgegeben. Die Frist ist nicht an die Prüfungskommissionen zu richten, die die einzelnen Prüfungsleistungen abschließend mit Punkten bewerten (vergleiche etwa § 48a Absatz 1 der Handwerksordnung), sondern an die Meisterprüfungsausschüsse, die auf Basis dieser Bewertungen für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung ein Ergebnis als Noten ermitteln. Diese Auslegung wird auch durch fachliche Erwägungen gestützt: Der erforderliche Zeitumfang zur

Ermittlung der Ergebnisse und deren Bekanntgabe lässt sich noch relativ zuverlässig prognostizieren. Geht es doch stets um eine gleichartige Rechenoperation und Bescheidungsabläufe. Entsprechend schematisch lässt sich auch prognostizieren, dass die Meisterprüfungsausschüsse gemeinsam mit den geschäftsführenden Handwerkskammern jedenfalls eine Monatsfrist in der Praxis werden eingehalten können. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen hingegen sieht dies anders aus. Hier verbietet sich angesichts der Vielgestaltigkeit der Prüfungspraxis die abstrakte Benennung eines „angemessenen“ Zeitrahmens. Zu sehr hängt der tatsächliche Gesamtaufwand je Kommissionsmitglied ab vom Typ der Prüfungsleistung, von der konkreten Aufgabenstellung und von der Anzahl zugewiesener Teilnehmer in einem Prüfungslauf. Hier könnte eine starre Fristenvorgabe der Praxis nicht gerecht werden – zumal die Bewertung im Meisterprüfungswesen durch Ehrenamtler erfolgt, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit mit sonstigen beruflichen und privaten Pflichten vereinbaren müssen.

Indem die Neufassung die Höchstfrist für die Ermittlung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in § 22 Absatz 1 umsetzt, hebt sie nochmals die Bedeutung eines verzögerungsfreien Prüfungsverfahrens hervor. Gerade bei Meisterprüfungen im zulassungspflichtigen Bereich kommt diesem Aspekt aufgrund der grundrechtlich relevanten Belastung des Prüflings bei unangemessenen Verzögerungen eine besondere Bedeutung bei.

Die sonstigen Anpassungen in Absatz 1 sind redaktioneller Natur beziehungsweise dienen der Anpassung an die neu gefassten Formulierungen in § 21.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 beschränkt sich auf redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen.

### **Zu Absatz 3**

Der neu gefasste Absatz 3 tritt an Stelle des bisherigen § 20 Absatz 3 mit einigen Ergänzungen und redaktionellen Anpassungen. Um offen für technische Neuerungen wie etwa digitale Prüfungszeugnisse zu bleiben, lässt Satz 3 es zukünftig in formaler Hinsicht genügen, wenn der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses Zeugnisse nicht unterschreibt, sondern mit einer Namenswiedergabe versieht. Ansonsten verweist Satz 1 für die Zeugnisfassung auf die neu eingeführte Anlage 2, die zusammen mit den Sätzen 2 und 3 nunmehr verbindlich gewisse Mindestinhalte festschreibt. Eine über die dortigen einheitlichen Vorgaben hinausgehende Bindung der Praxis ist dabei nicht bezweckt. Die Meisterprüfungsausschüsse und geschäftsführend tätig werdenden Handwerkskammern bleiben somit insbesondere frei in der Gestaltung der äußeren Form solcher Zeugnisse. Es bleibt ihnen etwa unbenommen, Zeugnisinhalte so über mehrere Zeugnisseiten hinweg darzustellen, dass eine der Seiten sich auf ein „schlankes Meisterzeugnis“ beschränkt, das sich zur Außendarstellung nach geübter Praxis im Handwerk eignet. So lassen sich etwa bei Befreiungen die ausführlichen Angaben zu Ort und Datum der vergleichbaren Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums nach hinten verlagern.

### **Zu Absatz 4**

Für Absatz 4 bringt die Neufassung keine Änderungen gegenüber dem bisherigen § 20 Absatz 4.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt erstmals ein Recht des Prüflings, sich bei bestandener Meisterprüfung ein Gesamtergebnis bescheinigen zu lassen. Wird ein solcher Antrag gestellt, errechnet sich das Ergebnis als arithmetisches Mittel aus den in den vier Teilen der Meisterprüfung erreichten Punkten als ganze Zahlen; dieses Gesamtergebnis wird seinerseits kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet und als Note als Dezimalzahl und als Note in Worten

auszuweisen. Die vier Teile gehen somit rechnerisch zu gleichen Teilen in das Gesamtergebnis ein. Teile der Meisterprüfung, von denen der Prüfling befreit wurde, bleiben jedoch außer Betracht. Der letzte Satz regelt, dass der Ausweis des Gesamtergebnisses – sofern der Prüfling dies rechtzeitig beantragt – bereits in das Zeugnis nach Absatz 3 aufgenommen werden kann. Ansonsten, insbesondere also bei späteren Anträgen, erfolgt der Ausweis in einem getrennten Dokument.

Mit dieser Regelung führt der Ordnungsgeber auch für die Meisterprüfung ein Gesamtergebnis und eine Gesamtnote ein. Hierzu bieten Vergleiche mit dem sonstigen dualen Fortbildungswesen ebenso Anlass wie allgemeine Erwägungen zur Durchlässigkeit. So sehen neuere Fortbildungsordnungen nach §§ 53 ff. Berufsbildungsgesetz und §§ 42 ff. der Handwerksordnung den Ausweis einer solchen Gesamtnote vor. Dies ist letztlich Ausdruck des allgemeinen Bestrebens, die wechselseitige Durchlässigkeit zwischen der beruflichen Bildung und dem hochschulischen Bereich zu erhöhen. Hier kann der Ausweis einer Gesamtnote ein wichtiges Instrument sein. Können solche Ausweise doch den Absolventinnen und Absolventen beruflicher Fortbildungen den Zugang zu hochschulischen Angeboten ermöglichen oder zumindest erleichtern. Dabei ist davon auszugehen, dass Gesamtnoten auf Seiten der hochschulischen Bildung dann eine höhere Akzeptanz erfahren, wenn sie nach bundeseinheitlichen Standards ermittelt werden. Dieser potentielle Vorteil darf Meisterinnen und Meistern nicht vorenthalten werden, während er Absolventinnen und Absolventen der sonstigen dualen Fortbildung neuerdings zugutekommt.

### **Zu § 23 (Wiederholung der Meisterprüfung)**

Die Neuformulierung in Absatz 1 bringt keine inhaltlichen Änderungen gegenüber § 22 Absatz 1 der bisherigen Fassung.

Dasselbe gilt weithin auch für Absatz 2. Der regelt zwar eigenständig gegenüber dem bisherigen § 22 Absatz 2, inwieweit sich ein Prüfling bei der Wiederholung einzelner Teile der Meisterprüfung von Prüfungen befreien lassen kann, die er bereits hinreichend erfolgreich absolviert hat. Um den Umfang dieser Befreiung zu erfassen, stellt Satz 1 nun auch in diesem Kontext auf den Begriff der „Prüfungsleistung“ ab – und nicht wie bisher auf den der „Prüfung“ in einer der Sinneinheiten „Prüfungsbereich“, „Prüfungsfach“, „Handlungsfeld“ oder „praktische Prüfung im Teil IV“. Wie in § 21 Absatz 1 mit Bezug auf die Bewertung, erscheint diese Umformulierung zweckmäßig. Denn befreit wird der Prüfling auf Antrag von der erneuten Ablegung einzelner Prüfungsleistungen, die eine Prüfungskommission bereits zuvor gemäß §§ 17 bis 20 in Verbindung mit § 21 hinreichend gut bewertet hat. Der neu gefasste Satz 1 fordert allerdings weiterhin, dass „der inhaltliche Bezug der einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Teile I bis IV der Meisterprüfung gewahrt bleibt“. Damit ist es auch nach neuem Recht ausgeschlossen, dass die Bewertungseinheit zwischen Prüfungsleistungen zerrissen wird, deren Abnahme und Bewertung wegen ihrer Bezüglichkeit gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 nur einer Prüfungskommission zugeteilt und demnach auch nur von ihr bewertet werden kann. Veranschaulicht am konkreten Beispiel einer Meisterprüfung, für die die einschlägige Meisterprüfungsverordnung in Teil I der Meisterprüfung ein Meisterprüfungsprojekt, ein auf dieses Projekt bezogenes Fachgespräch sowie eine Situationsaufgabe vorsieht: Hier könnte sich der Prüfling auch zukünftig auf Antrag isoliert von der erneuten Ablegung einer hinreichend gut bewerteten Situationsaufgabe befreien lassen – nicht aber isoliert von einem Meisterprüfungsprojekt oder einem Fachgespräch. Erstmals legt Absatz 2 am Ende fest, dass der Antrag auf Befreiung spätestens mit der Anmeldung zu erfolgen hat. Diese verfahrenlenkende Vorgabe erhöht die Klarheit und damit die Vorhersehbarkeit bei allen beteiligten Stellen und Personen.

### **Zu § 24 (Niederschrift)**

Absatz 1 Satz 1 lässt zukünftig auch bei Niederschriften neben der Unterzeichnung eine Namenswiedergabe zu. Die sonstigen Änderungen sind redaktionelle Schärfungen des Wortlauts. Satz 2 wurde in Folge der Präzisierungen in den §§ 17 bis 20 neu eingefügt. Die

dort aufgeführten Aufsichts-, Prüfungs- und Bewertungsniederschriften sollen der Niederschrift über den Teil der Meisterprüfung beigelegt werden. Diese Bündelung der Dokumente ist spätestens seit der stärkeren Parzellierung des Prüfungsgeschehens durch Einführung der Prüfungskommissionen geboten.

Die Änderungen in Absatz 2 sind vorwiegend redaktionelle Folgeanpassungen sowie Anpassungen infolge der Einführung der Prüfungskommissionen. Die Streichung des letzten Satzes ist Folge der in den §§ 17 bis 20 geschärften Dokumentationspflichten. Da die Umstände der Bewertung bereits umfassend in den nach Absatz 1 Satz 1 beigelegten Niederschriften ausgewiesen werden, ist eine Doppelung nicht erforderlich.

### **Zu § 25 (Prüfungsunterlagen)**

Die Neufassung in § 25 Absatz 1 stellt klar, dass der Wunsch des Prüflings nach Einsichtnahme einen „Antrag“ darstellt. Diese Formulierung scheint gegenüber der bisherigen Formulierung „Verlangen“ vorzugswürdig in Anbetracht des formalen Charakters einer solchen Akteneinsicht. Bei Gelegenheit der Neufassung weist der Ordnungsgeber darauf hin, dass neben den Rechten aus § 25 ein Recht auf Auskunft und Kopie der Daten nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) besteht. Insofern kommt § 25 keine abschließende Wirkung bei.

In Absatz 2 werden die Aufbewahrungsfristen angepasst an die Vorgaben für Prüfungsverfahren in der dualen Aus- und sonstigen Fortbildung: Der Antrag auf Zulassung und die Zulassungsentscheidung, die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Befreiungen begründenden Unterlagen sind ein Jahr (bisher drei Jahre), die Niederschriften fünfzehn (bisher zehn) Jahre nach Abschluss der Meisterprüfung aufzubewahren. Mit diesem Gleichklang können sich insbesondere die Handwerkskammern, die im Gesellenprüfungswesen wie im Meisterprüfungswesen tätig sind, zukünftig an einheitlichen Vorgaben orientieren. Die nun vorgegebenen Aufbewahrungsfristen bilden einen angemessenen Ausgleich zwischen zwei berechtigten Interessen: einerseits dem Interesse an Rechtssicherheit und beständiger Prüfungsdokumentation und andererseits dem Interesse an einem maßvollen Archivierungsaufwand und einem sensiblen Umgang mit datenschutzrechtlich relevanten Dokumenteninhalten bei dieser Archivierung. Die Meisterprüfung ist berufsrechtlich besonders bedeutsam; insbesondere im zulassungspflichtigen Bereich kommt ihr als Regelvoraussetzung für den selbständigen Betrieb der Handwerke hohe Bedeutung zu. Entsprechend wichtig ist es, dass die Berechtigung zur Führung dieser Ausbildungsbezeichnung langfristig zuverlässig überprüfbar bleibt. Dabei genügt es nicht, bei Fassung der Aufbewahrungsfristen nur an Konstellationen zu denken, in denen der Prüfling zu seinen Gunsten die Grundlagen der Bescheidung nachvollziehen will, um etwa unmittelbar Rechtsmittel gegen die Prüfungsentscheidung einzulegen. Vielmehr sind auch die Fälle mitzudenken, in denen sich die Prüfungsverwaltung – etwa auf Initiative Dritter hin – zu einem späteren Zeitpunkt veranlasst sieht, die Berechtigung ihrer Bescheidung zu überprüfen. Diese Vielfalt an denkbaren Konstellationen erfordert zunächst eine längerfristige Archivierung. Zugleich trägt die Reduzierung der aufzubewahrenden Unterlagen nach einem Jahr dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung.

### **Zu Abschnitt 5 (Übergangs- und Schlussvorschriften)**

#### **Zu § 26 (Übergangsvorschrift)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Übergangsvorschriften des bisherigen § 25 Absatz 1 und 2 übernimmt die Neufassung nicht. Diese Regelungen bezogen sich auf Übergänge um den Stichtag des 31. Dezember 2011 und haben in der Praxis keine Bedeutung mehr. An deren Stelle tritt der neue Absatz 1, der die Übergangsregelung in § 122a der Handwerksordnung ergänzt. Grundsätzlich regelt bereits die Handwerksordnung umfassend, in welchem zeitlichen Rahmen und

in welchen Etappen die Praxis auf die neue Prüfungsstruktur umzustellen ist. Dabei nimmt das Gesetz gleichermaßen Bezug auf gesetzliche Regelungen wie auf die Vorgaben der Meisterprüfungsverfahrensverordnung. Somit bedarf es in diesem Regelungsrahmen weder in der Meisterprüfungsverfahrensverordnung noch in den einzelnen Meisterprüfungsordnungen nach §§ 45 Absatz 1 und 51a Absatz 2 der Handwerksordnung weiterer Übergangsvorschriften – noch wären solche Vorschriften normenhierarchisch beachtlich. Vielmehr genügt es weithin, dass die Meisterprüfungsverfahrensverordnung nach Art 3 dieser Verordnung zwar am Tag nach deren Verkündung in Kraft tritt, dass aber § 122a der Handwerksordnung auch die Regeln der Meisterprüfungsverfahrensverordnung erst differenziert zur Anwendung bringt. Allerdings ist in dieser Rechtsverordnung ein Aspekt ergänzend zu regeln, den die Handwerksordnung mangels feststehender Regelungen noch nicht adressieren konnte. § 26 Absatz 1 Satz 1 der Neufassung sieht vor, dass Beschlüsse über das Ergebnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Teils der Meisterprüfung auch dann den Anforderungen der §§ 21 und 22 Absatz 1 genügen, wenn sie noch auf Basis der alten, bis einschließlich zum 30. Juni 2022 anwendbaren, Regelungen ergangen sind oder ergehen. Dieser Fiktion bedarf es, um auch für den Übergangszeitraum des § 122a der Handwerksordnung die Rechtsbeständigkeit prüfungsrechtlicher Beschlüsse und Bescheide zu sichern. Solange Meisterprüfungsausschüsse noch nach altem Recht handeln, können sie die neuen Vorgaben nicht wahren. Und doch müssen ihre Beschlüsse anderen Beschlüssen, die schon auf Basis der neuen Vorgaben ergehen, zugrunde gelegt werden können. Wenn etwa der zuletzt tätig gewordene fachlich zuständige Meisterprüfungsausschuss nach neuem Recht über das Bestehen insgesamt beschließt, muss er die vorangegangenen Beschlüsse zu den einzelnen Teilen der Meisterprüfung einbeziehen, die zurecht noch nach hergebrachtem Recht ergingen. In dem genannten Beispiel ist es dabei nach Satz 2 Aufgabe des verantwortlichen Meisterprüfungsausschusses, die nach altem Recht festgesetzten Einzelergebnisse in seinem Beschluss gemäß den neuen Vorgaben auszuweisen. Hiermit muss nicht etwa der für das Einzelergebnis verantwortliche Meisterprüfungsausschuss erneut befasst werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass in dem Übergangszeitraum rein technische „Übersetzungsschritte“ unnötigen bürokratischen Aufwand auslösen.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 übernimmt die Neufassung unverändert die bisher in § 25 Absatz 3 verortete Regelung mit Bezug auf Meisterprüfungsverordnungen, die vor dem 1. April 1998 erlassen worden sind.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 vermeidet Normenkonflikte, die entstehen könnten, weil mit der Neufassung die Regelungen zur Billigung von Umsetzungskonzepten zu Meisterprüfungsprojekten und Meisterprüfungsarbeiten in § 17 Absatz 1 integriert wurden. Bisher finden sich entsprechende Regelungen in den einzelnen Meisterprüfungsverordnungen gemäß §§ 45, 51a der Handwerksordnung. Diese Regelungen sind mit Anwendbarkeit der neu gefassten Meisterprüfungsverfahrensverordnung nicht mehr anwendbar, ohne dass es hierzu einer umgehenden Anpassung sämtlicher betroffener Meisterprüfungsverordnungen bedürfte.

### **Zu Anlage 1 (Bewertungsmaßstab und -schlüssel)**

Die neu eingeführte Anlage 1 enthält den Bewertungsmaßstab und -schlüssel für Bewertungen und Ermittlungen von Ergebnissen nach § 21. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 21 verwiesen.

### **Zu Anlage 2 (Zeugnisinhalte)**

Anlage 2 schreibt im Zusammenspiel mit § 22 Absatz 3 Sätze 2 und 3 verbindlich gewisse Mindestinhalte für die Zeugnisse einer Meisterprüfung fest. Für allgemeine Ausführungen zum Umgang mit diesen Vorgaben wird auf die Erläuterungen zu § 22 verwiesen.

Teil A der Anlage zählt allgemeine Angaben auf, die im Zeugnis enthalten sein müssen. Hervorzuheben ist hier zum einen die Nummer 4, nach der neben der hergebrachten Benennung des Meistertitels auch die entsprechende Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ nach § 51 Absatz 2 der Handwerksordnung (der über § 51d Satz 2 der Handwerksordnung auch im zulassungsfreien Bereich greift) aufzuführen ist. Weiter ist die Vorgabe in Nummer 5 zu nennen, nach der jeweils die Rechtsverordnungen, die den vier Teilen der Meisterprüfung materiell zu Grunde lagen, präzise mit Angabe im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen und Fundstelle zu benennen sind. Diese zeitlich klare Zuordnung von Rechtsgrundlage und Prüfungstermin scheint im Interesse der Rechtsklarheit und besseren Nachvollziehbarkeit für den Prüfling geboten.

Teil B der Anlage listet auf, welche Prüfungsergebnisse jedenfalls im Zeugnis ausgewiesen werden müssen. Dabei sehen die Nummern 1 bis 4 zwingend nur die Nennung einer Note je Teil der Meisterprüfung vor; ein kleinteiligerer Ausweis der in einzelnen Prüfungsleistungen erreichten Punkten innerhalb dieser Teile ist somit nicht erforderlich. Nummer 5 verlangt den Ausweis von Befreiungen nach § 12 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung. Diese Nummer ist im Zusammenhang mit § 22 Absatz 3 Satz 3 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung zu lesen ist, der eine exakte Benennung von Ort und Datum der „befreienden“ Prüfung sowie des verantwortlichen Prüfungsgremiums verlangt. Nummer 6 schließlich kommt eine – beschränkte – Sonderfunktion zu. Sie verlangt den Ausweis sonstiger zu erbringender Nachweise. Damit wird sichergestellt, dass Nachweise, die für die Ablegung einer Meisterprüfung in einem bestimmten Handwerk zwingend zum Erwerb des Titels erforderlich sein sollten, auch zugunsten des Prüflings dokumentiert werden. Bedarf es solcher Nachweise nicht, ist im Zeugnis auch kein Ausweis nach Nummer 6 geboten.

### **Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)**

Die Änderungsbefehle in Artikel 2 setzen zum einen notwendige redaktionelle Anpassungen um. Ohne diese Anpassungen würden die bisherigen Verweise auf die Meisterprüfungsverfahrensverordnung in mehreren Meisterprüfungsverordnungen und in der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung ins Leere gehen.

Zum anderen werden bei dieser Gelegenheit überholte Berlinklauseln gestrichen, die sich in einigen der angepassten Meisterprüfungsverordnungen noch finden.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Fassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung. Wie in der Begründung zu Artikel 1 § 26 ausgeführt, orientiert sich zwar der maßgebliche Stichtag für die Anwendbarkeit des neuen Prüfungsrechts an den Übergangsvorschriften des § 122a der Handwerksordnung.

Dennoch ist die Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (Artikel 1) bereits zuvor in Kraft zu setzen, damit auf sie etwa im begrenzten Rahmen des § 122a Absatz 3 Satz 2 der Handwerksordnung bereits Bezug genommen werden kann. Parallel sind auch die Verweise in anderen Rechtsverordnungen auf die Meisterprüfungsverfahrensverordnung (Artikel 2) redaktionell zu aktualisieren.